

Biblioteka
U.M.K.
Toruń

315323

ENTSTEHUNG
DES
GROSSGRUNDBESITZES
IM
XV. UND XVI. JAHRHUNDERT
IN
POLEN

VON

Dr. KASIMIR von RAKOWSKI.

Zweite Auflage.

Preis 2 Mark.

POSEN.

DRUCK UND VERLAG VON MARTIN BIEDERMANN.
1899.

2-4

ENTSTEHUNG
DES
GROSSGRUNDBESITZES
IM
XV. UND XVI. JAHRHUNDERT
IN
POLEN

Dr. KASIMIR von RAKOWSKI.

—
Zweite Auflage.
—

Preis 2 Mark.
—

POSEN.
DRUCK UND VERLAG VON MARTIN BIEDERMANN.
1899.

*Alle Rechte — insbesondere das Uebersetzungsrecht —
vorbehalten.*



315323

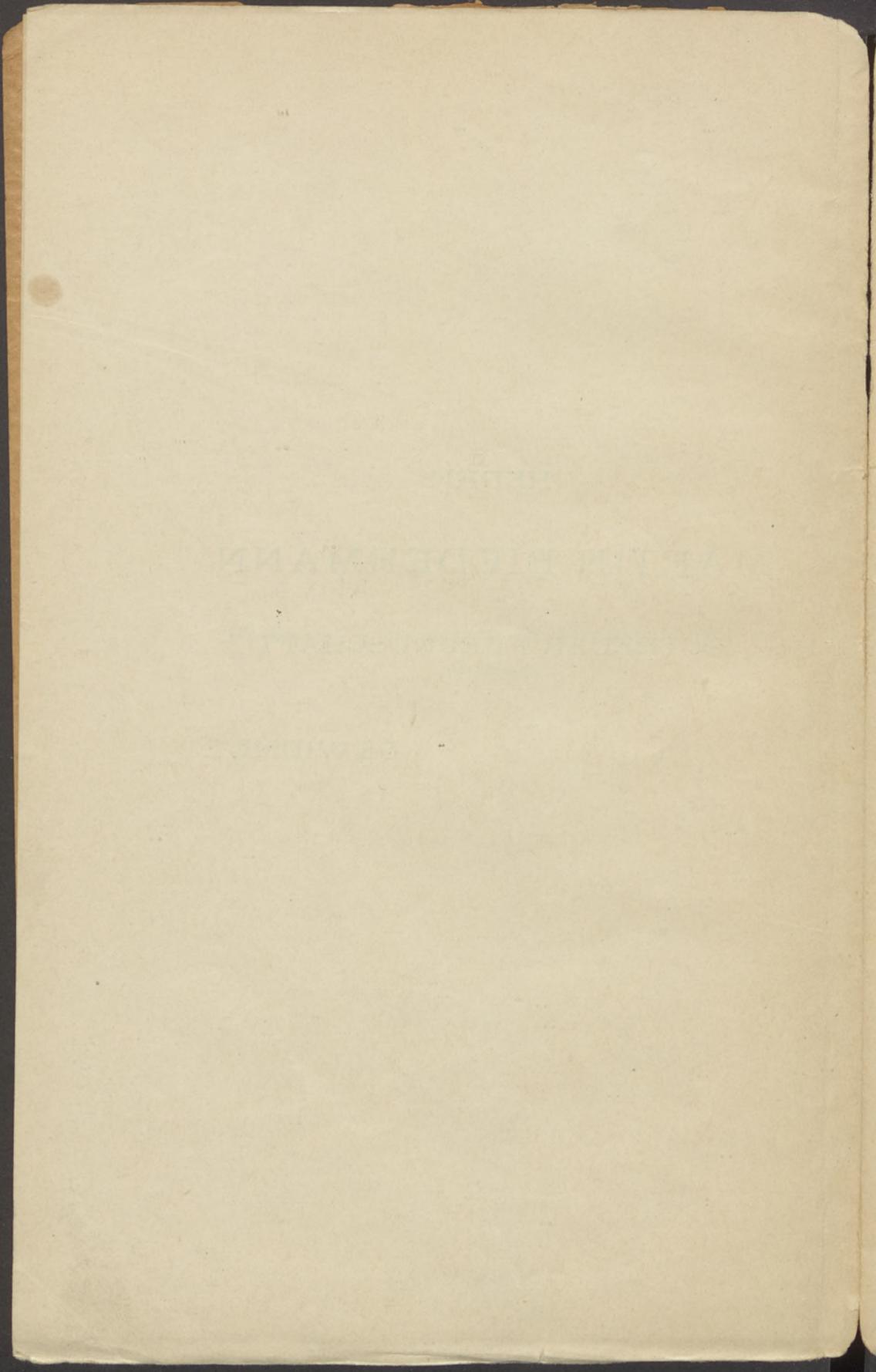
K.798/62

HERRN

MARTIN BIEDERMANN

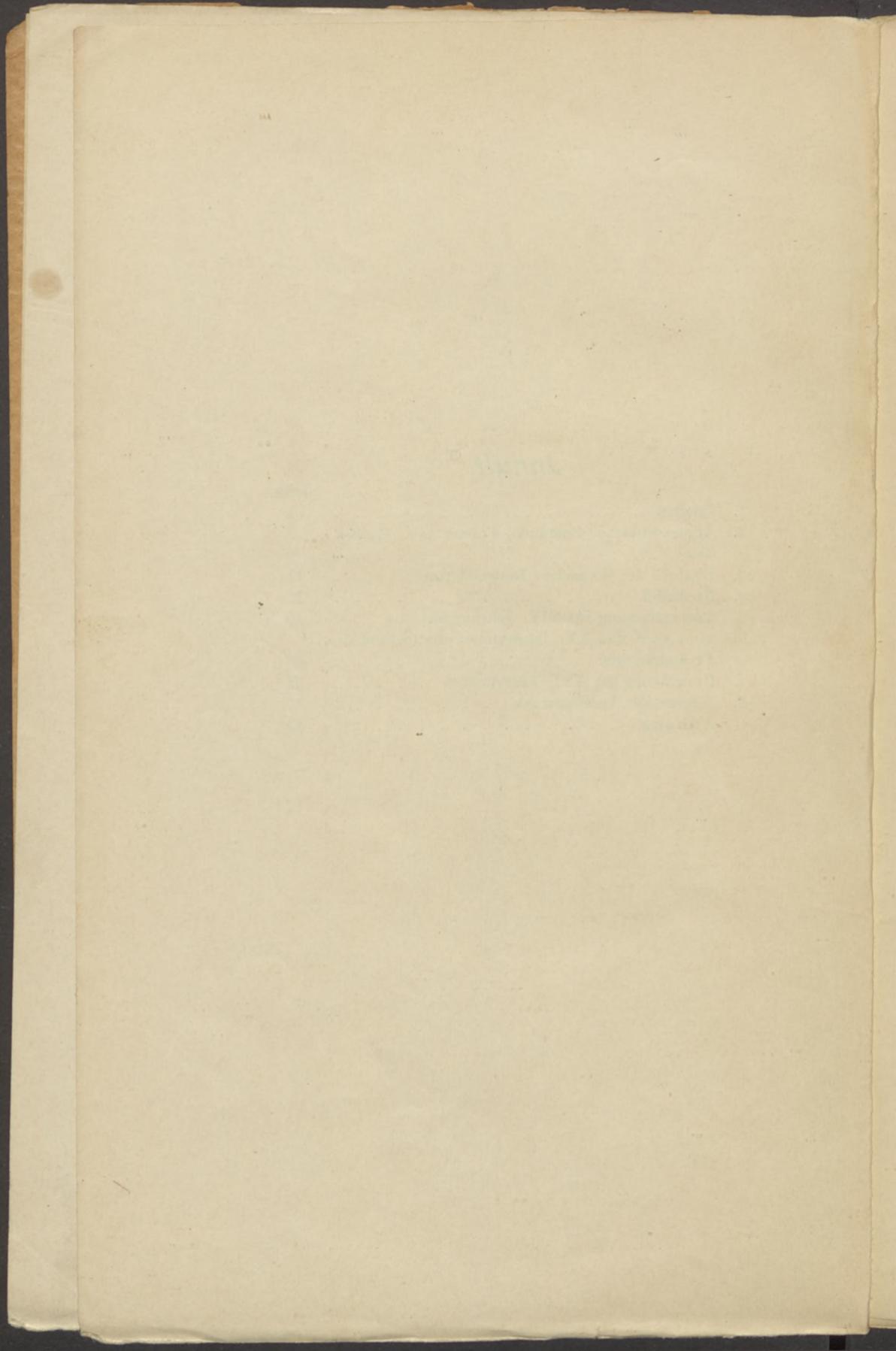
IN TREUER FREUNDSCHAFT

GEWIDMET.



Inhalt.

	Seite
1. Quellen	1
2. Agrarpolitische Zustände Polens seit ältester Zeit	6
3. Einfluss der deutschen Einwanderung	11
4. Kleinadel	16
5. Dorfverfassung im XIV. Jahrhundert	18
6. Im Laufe des XV. Jahrhundert stattgefundene Veränderungen	23
7. Umwälzung im XVI. Jahrhundert	32
8. Allgemeine Ausführungen	40
Anhang	49



Quellen.

Die Quellen, auf die sich eine Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse Polens im XVI. Jahrhundert zu stützen hat, sind sehr mannigfach; sie lassen sich in folgende vier Gruppen teilen:

- 1) Land- und Reisebeschreibungen, Berichte der Abgeordneten, Memoiren, Predigten.
 - 2) Werke gemischten Inhalts, in denen verschiedene Themen berührt werden; ausserdem philosophische und Moral-Traktate.
 - 3) Untersuchungen, die sich auf einzelne Gebiete des wirtschaftlichen Lebens beziehen. Sie fallen in der Regel in das Gebiet der praktischen Wissenschaft und behandeln die brennendsten Fragen der Gegenwart, als Finanzen, Handel, Münzfrage, Bevölkerung.
 - 4) Gesetzesammlungen, Chroniken und Urkunden.
-

Soweit die erste Gruppe der Quellen zur Wirtschaftsgeschichte Polens in Betracht kommt, sind dieselben für die in Frage kommende Epoche von keiner entscheidenden Bedeutung. Meist sind es Sammlungen flüchtiger Eindrücke, in denen sich, je nach dem Charakter des betreffenden Verfassers, zutreffende Beobachtungen mit unkritischen, ja gar verwirrenden wider-spiegeln. Material von positivem Wert liefern sie nicht

— höchstens einige Fingerzeige; so die Predigten von Skarga*).

Die zweite Gruppe zeichnet sich dagegen durch grosse Mannigfaltigkeit des Gebotenen und durch die Fülle zwar nicht zusammenhängender, immerhin jedoch wertvoller Angaben aus. Die politisch philosophischen Traktate, die sowohl in Polen als in ganz Europa zur Charakteristik der Epoche dienen, bieten im allgemeinen sehr viel Lesenswertes dar, weil sie, trotz der Vielseitigkeit des Themas, die wirtschaftspolitischen Ansichten der Zeit wiedergeben, aus denen man allerorts wertvolle Fingerzeige in Bezug auf die bestehenden Verhältnisse erhält.

Hier sind vor allem folgende Autoren zu nennen:

F. Modrzewski (Andreas Fricius Modrevius:
„De Emendanda Republica“ Crac. 1551. und anderes)
Ostrorog **) — über dasselbe Thema, und
Petricius, der Uebersetzer der Aristotelischen „Politik“.

In der dritten Gruppe, die sich aus Quellen für einzelne Gebiete der National-Wirtschaft zusammensetzt, finden sich specielle Werke.

Mit finanz-politischen Fragen beschäftigen sich:
Smiglecki, „O Lichwie“ Kraków 1640 (I. Ausg.
1604) 4°.

Die Landwirtschaft behandeln:

Gostomski: „Gospodarstwo“ Kraków 1588 (Edit.
posth.).

Die vierte Gruppe (Die Gesetzessammlungen, Urkunden u. s. w.) ist die wichtigste. Dank der weitverzweigten politischen Organisation, wie sie in Polen bereits in jener Zeit (XV. und XVI. Jahrh.) bestand, ist das hier einschlägige Material seinem wissenschaftlichen Werte nach kaum hoch genug zu schätzen. Bemerkenswert ist, dass gerade dieser Teil, d. i. das sorgfältige Sammeln und Heraus-

*) Kazania seymowe. Krakau 1600.

**) Monumentum.

geben geordneter Documente, in der polnischen Literatur erstaunlich consequent und sorgfältig durchgeführt worden ist. Dagegen sind die Bearbeitungen dieser Quellen sehr spärlich. Die gegenwärtigen politischen Zustände Polens lasten zu schwer auf dem geistigen Leben Polens, sie stellen sich derartigen Arbeiten hindernd entgegen.

Als solche wohlgeordnete Quellenwerke sind hier vor allem die „Volumina Legum“^{*)}) zu bezeichnen, die eine vollständige Sammlung der Gesetze und Verordnungen darstellen.

Alsdann kommen hier die von dem verstorbenen Professor Pawiński in Warschau gesammelten und veröffentlichten Steuerlisten aus dem XVI. Jahrhundert^{**)}) in Betracht. Diese Listen, die an Klarheit und Vollständigkeit absolut nichts zu wünschen übrig lassen, bilden das wertvollste statistische Material. Es steht bisher unübertroffen da und findet sich für diese Epoche nirgend besseres Quellenmaterial.

Als eine Zusammenstellung der zu ein und demselben Zweck ausgeführten Erhebungen und Schätzungen, bilden sie ein einheitliches, sowohl zeitlich als räumlich geschlossenes Ganze. Sie beziehen sich auf zwei Hauptprovinzen Polens: Klein- und Grosspolen und umfassen die Periode von 1570 — 1580. — Da auch die früheren Erhebungen — die ältesten reichen bis in das Jahr 1490 zurück — zugleich veröffentlicht sind, so ist die Möglichkeit gegeben, zwei, manchmal drei Erhebungen aus drei verschiedenen Jahrzehnten für denselben — selbst den kleinsten — Ort nebeneinander zu stellen und zu vergleichen. Leider zeichnen sich wenige von ihnen durch solche Ausführlichkeit aus, wie die vom Jahre 1536. In ihnen findet man in der Regel für jedes,

^{*)} Ed. 1732—33.

^{**)} Źródła dziejowe (Geschichtsquellen) Bd. XII. XIII. XIV. XV. Warschau 1886.

selbst für das kleinste Dorf über folgende Punkte Aufschluss: Der Eigentümer; die Zahl der Bauern- (Höfe); die Zahl der Bauernhufen: die Natural- und Geldabgaben der Bauern; ihre Dienstleistungen; die Zahl der Häusler; die Zahl der wüsten Bauernhufen (*Agri deserti*).

Ein erheblicher Mangel jener Erhebungen ist, dass der Hufenzahl des Domanialareals in jedem Dorfe nicht Erwähnung gethan wird. (Dieselbe wurde in den Steuerlisten deswegen ausser Acht gelassen, weil die Domanialhufen steuerfrei waren.)

Im übrigen verweise ich auf die im Anhang ausführlich besprochenen statistischen Tabellen. Aus ihnen ergiebt sich, wie genau und worüber diese Steuerlisten geführt wurden. Wie ein Märchen liest es sich, dass in jener Zeit, vom Anfang des XVI. Jahrhunderts an, Jahr für Jahr und Dorf für Dorf alle bäuerlichen Hufen zwecks Steuerveranlagung zusammengezählt worden sind, und zwar sammt der Zahl ihrer Bewohner etc. — Ein Blick aber auf die Tabellen lehrt, dass in der That die Statistik damals dort so minutiös gehandhabt wurde. Da diese Listen die eigentliche Grundlage der vorliegenden Arbeit bilden und im weiterem noch vielfach ausführlichere Besprechung finden werden, möge hier dieser kurze Hinweis genügen.

Neben diesem nicht hoch genug zu schätzenden Material, sind die von Długosz herrührenden Beschreibungen der kirchlichen Güter von Bedeutung.*⁾ Mehrfach enthalten dieselben sehr wertvolle Angaben, die sich aber nicht auf das XVI. Jahrhundert, sondern auf die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts beziehen.

Aus den Bearbeitungen sind hervorzuheben: ein ausgezeichnetes Buch von E. Stawiski: „Poszukiwania“ (1857) und die Aufsätze, welche im Anschluss an Tabellen und

*⁾ „Liber beneficiorum“. Crac. 1855 ed.

Steuerlisten von Prof. Pawiński veröffentlicht worden sind. Hätte Stawiski von den oben erwähnten Listen Kenntniss gehabt, so hätte er vermutlich eine Wirthschaftsgeschichte Polens, an der es noch immer fehlt, geschrieben.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Arbeit möge der geneigte Leser die ihr anhaftenden Mängel eben mit dem Fehlen einer solchen entschuldigen.

Agrarpolitische Zustände Polens seit ältester Zeit.

Bestimmtes über die ursprüngliche Form des Rechtsverhältnisses der Landesbewohner zum Boden zu sagen, fällt ungemein schwer. Bereits in jener Zeit, aus der die ersten in Betracht kommenden Urkunden stammen (XI und XII Jahrh.) sehen wir dieses Verhältniss sehr mannigfaltig gestaltet. Krone, Adel und Bauern befinden sich in verschiedenartigen Rechtsverhältnissen zum Boden. Die gemeinsame Grundlage, die Urform aus der alle Formen hervorgegangen sind, ist nirgends erkennbar! Das erschwert ein klares Verständniss des Entwickelungsganges; insbesondere für die Zeit, da von verschiedenen Seiten Rechtsansprüche an den Boden geltend gemacht wurden.

Man hat zwar die in der Geschichte anderer Völker durch die Thatsachen wohl begründete Hypothese einer heterogenen Abstammung für den Adel und das niedere Volk aufzustellen versucht, um dadurch eine allgemeine Grundlage zu der weiteren Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlich-politischen Verhältnisse zu gewinnen. — Diese Annahme ist jedoch für Polen als nicht stichhaltig erwiesen. Viel begründeter*) erscheint die Annahme einer homogenen Abstammung des Adels und des Volkes. Die slavischen Völkerschaften im allgemeinen, — speciell jedoch das polnische Volk — ist nicht aus der Familie, sondern aus der

*) Vgl. Prof. O. Balzer. Rewizja teoryi. Lemberg 1898.

Sippschaft (*gens*) hervorgegangen. Der Boden war gemeinschaftliches Eigentum der Sippschaft. Aus diesem hat sich das Familien — bzw. Personaleigentum herausgebildet. Bis in das XIII. und XIV. Jahrhundert hinein finden wir in Polen noch zahlreiche Spuren dieser ursprünglichen Organisation. Den Verwandten stand, z. B. das Recht zu, gegen die Veräusserung der Familiengüter Protest einzulegen, und den nächsten Verwandten stand sogar das Recht des Wiederkaufs zu. Noch im XIII. Jahrhundert bestand eine „*consuetudo terrae*“ die die Einwilligung des ganzen Geschlechts als Bedingung der Rechtmässigkeit des Güterverkaufs erforderte. Noch länger bestand die Sitte, dass jemand, der sein „*patrimonium*“ verkaufen wollte, diese Absicht zunächst dreimal öffentlich verkünden musste, ehe er zur Ausführung derselben schreiten durfte, wodurch den Verwandten Zeit zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Abfindung gewährt werden sollte. Dem Vater mussten die Söhne ihre Zustimmung zum Verkauf der Güter geben. Nicht selten finden wir gemeinschaftliche Bewirtschaftung und gemeinschaftlichen Besitz des Bodens seitens mehrerer Familienangehöriger. Parallel mit dieser althergebrachten Form läuft das Personal-Eigenthums-Recht am Boden. Es geht entweder auf Kauf zurück, oder ist durch fürstliche Schenkung erworben. Steigender Besitzwechsel durch Kauf, und aufkommende fürstliche Gewalt drängen Gemeinbesitz am Boden zurück und lassen an seiner statt das Privateigentum in die Erscheinung treten.

Die fürstliche Gewalt übte auf die Gestaltung des Bodenbesitzes einen wesentlich entscheidenden Einfluss aus, der um so grösser wurde, je mehr die Bodenbewirtschaftung räumlich wuchs, da die Krone unbeanstandet den Besitz allen unbebauten Bodens an sich nahm. Der Einfluss des Königtums, das ein Produkt der Notwendigkeit der Landesverteidigung gewesen, ruft an Stelle der Sippschaftsorganisation eine neue Form hervor. Die Sippe geht zwar ein, ihre hervorragenden Elemente aber bilden hinfot das Kriegsgefolge des Fürsten und werden in Friedenszeiten

seine Vertreter (comites). Der Fürst beschenkt sie mit bewohnten Dörfern, wo sie amtieren sollen, oder giebt ihnen das unbebaute Land zur Kolonisirung.*). In beiden Fällen ist der Besitz dauernd; in dem ersten aber ist er emphitisch, während er im zweiten unbegrenzt ist. In dieser Weise zog das neu aufkommende Princip der Organisation, die königliche Gewalt — die brauchbaren Elemente aus der alten Sippschafts-Organisation an sich.

Das Wort „Adel“ (polnisch: szlachta) ist dem deutschen „Geschlecht“ sehr nahe verwandt und bedeutet auch tatsächlich zunächst nichts anderes, als Zugehörigkeit zu einem bestir:mtten Geschlecht, zu einer Sippschaft, die ein gemeinschaftliches Feldgeschrei oder einen besonderen Ruf hatte.

Aus dieser Mischung der Einflüsse der Sippschafts-Organisation und der fürstlichen Gewalt, die das Erbe des ersten übernommen hat, ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, der Adel hervorgegangen. Dementsprechend fußt auch sein Anrecht am Boden sowohl in dem alten Sippschaftsrecht, als auch in der fürstlichen Schenkung.

Aus diesem Grunde finden wir selbst in der Zeit Kasimir des Grossen keinen scharf ausgeprägten Typus des adligen Bodenbesitzers.“ In dem für die polnische Rechtsprechung grundlegenden Statut von Wiślica finden wir folgende Bezeichnungen, die sämmtlich auf den adligen Stand zu beziehen sind: „Miles nobilis“, „miles famosus“, „scartabellus“, „miles creatus de sculteto“ „miles creatus de kmethone“. In diesen Bezeichnungen drückt sich die Verschiedenheit der Bodenbesitzarten am characteristischsten aus.

Ebenso mannigfach, wie das Rechtsverhältnis des Adels zum Boden, gestaltet sich dasjenige des Bauernstandes.

Die Kolonisation geschah zunächst auf Grund des polnischen Rechtes. Hier unterschied man zwischen dem „freien“

*) Diese Schenkungen waren sehr bedeutend. So war z. B. der Comes Bronisius im Jahre 1234 im Stande einem Kloster von seinen Besitzungen nicht weniger als neun Dörfer zu überlassen.

und „unfreien“ Volke (liberi, illiberi). In manchen Urkunden werden „servi“ erwähnt. Der Unterschied, welcher zwischen der „freien“ und „unfreien“ Bevölkerung bestand, lässt sich nur vermuten. Wir finden beide Klassen nebeneinander wohnen*). Freie und Unfreie werden ohne Unterschied von gewissen Lasten befreit und dürfen erbeingesessen werden.

Es scheint demnach, dass der Unterschied darin bestand, dass während die freie Bevölkerung Freizügigkeit genossen hat, die unfreie den Ort eigenmächtig nicht verlassen durfte.**) Des weiteren scheint es, dass die freie Bevölkerung freien Entschluss in Bezug auf Aufnahme verschiedener Lasten hatte, während die unfreie in dieser Beziehung rechtlich bevormundet wurde. Noch im Statut Wladislaus Jagiello's (1420) ist vom Anerbenrecht der Bauern die Rede. Doch scheint dieses Anerbenrecht keineswegs zur Regel geworden. Denn ein späterer Schriftsteller, Frycz Modrzewski, welcher die Forderung aufgestellt hat, die Bauern sollten erb berechtigt werden, erwähnt in seiner Beweisführung eines früher bestehenden und dann in Vergessenheit gerathenen Brauches nicht. Er würde dieses triftigste Argument wohl nicht vergessen haben, falls es beizubringen gewesen wäre.

Ebenfalls finden wir verschiedene Urkunden (meistens Kauf- oder Pachtverträge) in denen das Anerbenrecht verschiedener näher bezeichneter Hufen den Bauern ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieser Vorbehalt ist der beste Beweis, dass das Anerbenrecht im Bauernstande keine allgemein übliche Institution war.

*) „Et ut nostra libertas clarius elucescat, volumus ut incolae dictarum villarum, tam liberi, quam alli“ ... K. Dipl. W. T. I. 39. Jahr 1252.

**) Anno 1420. Vol. Leg. De servis aut ancillis illiberis evadentibus aut fugientibus: — servi illiberi, aut ancillae non possint nec valeant de manibus Dominorum suorum liberari nisi per eosdem fuerint manumissi et libertati donatae... Servos illiberos Dominus ubi vult locare potest acquirendo haereditatem novam per ipsos erigendam.

Ein ebenfalls wichtiger Beweis, welcher gegen das Bestehen des Erbrechts am Boden spricht, ist, dass Bauern ihre Hufen nicht teilen durften falls der Gutsherr seine Einwilligung hierzu verweigerte.

Es fehlt zwar nicht an Meinungen, dass der Bauer thatsächlich als Eigentümer des Bodens anerkannt wurde;*) so finden sich für verhältnismässig späte Zeit wirklich Angaben, aus denen man schliessen darf, dass die Bauern ihre Höfe verkauft und belastet haben**), doch wird der Guts-herr im XIV.—XV. Jahrh. „haeres“ genannt und tritt zuweilen den Bauern als ein unumschränkter Eigentümer an Grund und Boden entgegen.*** Mit einem Worte: es wäre müssig, Conjecturen zu dem Zweck aufzustellen zu wollen um eine Regel, ein rechtliches Prinzip aus dieser Mannigfaltigkeit zu gewinnen. Für jene Zeiten, in denen Begriff des persönlichen Eigentums an Boden sich erst zu präzisieren begann, kann man denselben nicht zur Richtschnur nehmen zur Beurteilung des Verhältnisses zweier Stände zu einander.

*) Grevenitz. Bauer ir Polen. 1818. Berlin. „Das erbeigen-thümliche Besitzrecht des Bauern an Haus, Hof und Feld wird niemals bezwifelt. Vincent Skrzetuski meint: — „doch hörte der Bauer ungeachtet der Veränderung seiner Herrschaft niemals auf Eigentümer und Erbbesitzer seiner Grundstücke zu sein.“

**) Siehe bei Czacki: Entwurf aus einem polnisch-lithauischen Statut aus d. J. 1537: „Niemand darf von einem hörigen Bauern seinen Hof kaufen.“ — Gostomski: „Den Bauern soll verboten werden ihre Grundstücke aneinander zu verkaufen.“ — Vol. Leg. A. 1496. Joan. Albert: „Item propter deordinationem kmethonum, dum videlicet, tanquam nulla lege adstricti quidam eorum in superbias efferuntur, pretiosos vestiuntur, expensasque sumptuosas et alia faciunt, quae illorum conditione minime convenient, sique debita inter Cives contrahunt excedentia bona kmethonalia — statuimus kmethonem in iure haereditatis, quam incolit, convenientium iuxta formam iuris.“

***) 1433. vol. Leg: Decrevimus quod ubicunque aliquis Nobilis alteri Nobili haereditatem suam obligaverit:... — sed si forte labores suos dictus creditor voluerit ampliare, repellendo kmethones et excolendo agros eorum, de agris kmethonum quos colit decimam solvere tenetur.

Einfluss der deutschen Einwanderung.

Den denkbar grössten Einfluss auf die Gestaltung der Arten des Bodenbesitzes hat der stetige Mangel an Arbeitskräften zur Urbarmachung der immensen Flächen gezeitigt. Sowohl die Krone, als der Adel sind bestrebt, Ansiedlungen in grösstem Umfange zu bewirken. Im Jahre 1346 sagt Kasimir der Grosse in einer Stiftungsurkunde:^{*)} „Quod cupientes utilitates regni nostri augere et facere de silvis et nemoribus, de quibus nulla penitus utilitas nobis proveniebat . . .“

Die Ansiedler begegnen seitens der Herren dem grössten Entgegenkommen, die Bedingungen, unter welchen sie die Grundstücke erhalten, sind für sie möglichst günstig.

Die Neuangesiedelten erfreuten sich für eine Reihe von Jahren der völligen Abgabefreiheit.^{**) In den ältesten Steuerlisten werden sie als „liberi noviter locati“ bezeichnet.}

Die deutsche Kolonisation im XII. und XIII. Jahrhundert zeitigte die Tendenz, Neusiedlungen nach deutschem Recht zu begründen, bzw. die alten, bereits bestehenden Ansiedlungen nach deutschem Recht zu bewirtschaften. Das

^{*)} Cod. dipl. Rzysecz. No. 113 cit. b. Stawiski.

^{**) Vol: Legum 1420: „De libertate alicui kmethoni per Dominum concessa. Quia libertas ad hoc per sapientes est inventa, ut silvae et nemora, ubi modicae sunt utilitates, vel proveniunt, extirpentur et ad ampliores utilitates reducantur; unde si quis kmetho in silva ubi villa locari debeat, libertatem accipiat, non poterit de suo agro nisi illum extirpaverit, se movere; quo extirpato facere poterit, quod jus terrestre — deposit.“}

deutsche Recht schien den Ansiedlern insofern vorteilhafter zu sein, als dieselben sich danach keiner vom Castellaneus auszuübenden Gerichtsbarkeit zu unterwerfen hatten; die Ortschulzen waren zugleich die Richter. Ausserdem war die nach deutschem Recht angesiedelte Kolonie von manchen persönlichen Diensten und Naturalleistungen dem Herrn gegenüber frei, anstatt deren sie Zinsen zu zahlen hatte. Bei der Umwandlung der bereits bestehenden Ansiedlungen in solche nach deutschem Recht nahm der Herr meistens das Scholzeamt an.

Man hiess deutsche Einwanderung willkommen; ihr Einfluss auf die Gestaltung der Dorfgemeinde war entscheidend. Die im XIV. Jahrhundert stattgefundenen Ansiedlungen sind durchweg auf Grund des deutschen Rechts entstanden. Die Bauern schlossen mit dem Herrn einen Vertrag ab, in welchem gegenseitige Rechte und Pflichten festgestellt wurden. Der Scholze fungirte als Vertreter der bäuerlichen Gemeinde. Sie hatte ihr eigenes Recht und ihre Verwaltung.

Je nach den vorhandenen Arbeitskräften und den lokalen Verhältnissen bekamen die Ansiedler je eine oder eine halbe Hufe.*). Der Scholz bekam 1—4 Hufen, die „lanei scultetiae haereditarii“ hiessen. Sie waren mit verschiedenen Verpflichtungen gegen den Herrn verbunden. In grösseren Dörfern waren Scholtiseien.

Der Begriff der Hufe ist keineswegs ein einheitlicher; es gab polnische, lithauische und kulmische Hufen. Ausser diesen aber müssen Unterarten in Betracht gezogen werden, die von den lokalen Verhältnissen ab-

*) Vol: Leg: Wladislai Jagiello Statuta: A. 1443. — „Liberamus nostrorum Terrigenarum Kmethonos ab omnibus solutionibus (etc.) praeterquam duos grossos — quosquilibet Kmetho de quolibet laneo possesto solvet, etiam si illum plures personae possideant. — Augenscheinlich war es nur der Mangel an Arbeitskräften, der die Bauern gezwungen hat, angesichts der grossen anbaufähigen Flächen und günstigen Bedingungen zu mehreren Familien auf einer Hufe zu sitzen.

hängig waren. So sagt z. B. die Steuerverschreibung von 1433: — „de quolibet manso parvo sive magno — ferto (= 1/4 marc.) grossorum pragensium solvi debent.“*) Als Maass war die Fläche angesehen, deren Ertrag zur Ernährung einer Familie ausreichend war. Anderen Autoren zufolge galt dafür eine Fläche, die ein Mensch mit zwei Ochsen bewirtschaften kann.**) So wird in Urkunden vom XIII. Jahrhundert „mansus“, „mansio“, „Mansuo“ oder „aratum“ abwechselnd gebraucht. („A quolibet arato duo mensurae“). Der Name „laneus“ ist späteren Ursprungs. Die Hufe ist zum Maass auseinander worden, nach welchem Steuern- und Flächen-Bemessung üblich war.

„Lanei deserti“ hiessen solche Hufen, die entweder von den Bauern verlassen, oder durch Brände zerstört waren, falls — im ersten Falle — der Gutsherr keine Vertretung fand, oder — im zweiten Falle — falls er nicht im Stande war, neue Wirtschaftsgebäude zu errichten. „Lanei deserti“ lagen jedoch keineswegs brach; sie wurden vom Gutsherrn an vermögende Bauern gegen einen kleinen Zins abgetreten.

Die Hofverfassung war im XIII.—XIV. Jahrhundert im Grossen und Ganzen der englischen vom XII. und XIII. Jahrhundert analog. Das Dorf deckte sich räumlich mit dem Fronhofsgebiet. Manchmal bildete ein Stück Dorfes ein Fronhofsgebiet für sich; dann hiess das Domanialland mit dem Hof — „predium“ (praedium militare) auch „sors“.

Die grosse Mehrheit der Fronhöfe bestand im XIV. Jahrhundert aus einem Dorf (7—10 Hufen). Das Domanial-

*) Dlugosz: Villa Koszelniki: „Ibi est nisi unus laneus kmetonialis sed largus.“ Pawiński nimmt 328 Hufen durchschnittlich für eine geographische Quadratmeile an.

**) Graf Moltke („Ueber Polen“) schreibt u. d. J. 1520: „Der laneo oder Lahn ist nach billiger Berechnung mindestens gleich zu rechnen mit einer Hufe von 30 Magdeburger Morgen, die nach der altpolnischen Dreifelderwirtschaft durchschn. 10 berl. Scheffel Winteraussaat gewährt.“

land stieg nicht über 1—2 Hufen.^{*)} Dieses Areal war teilweise von dem Gutsherrn selbst und seinem Dienstpersonal bewirtschaftet, teilweise waren die Bauern zur Bewirtschaftung kleinerer Flächen gedungen.

Nicht selten kam es vor, dass der Adelige, von einer Kriegsfahrt zurückkehrend, seinen Acker verödet fand.^{**)} Das ist eine der Ursachen gewesen, die den Adel bewogen haben von den neuangesiedelten Bauern sich eine Zahl der Arbeitstage vertragsmässig zu sichern.

Obgleich einerseits die Abgaben der Bauern im XIV. Jahrhundert mässig waren, so waren doch andererseits die Bedingungen für die Neuansiedler so günstige, dass durch sie vielfach die Bauern nach Ablauf der Freijahre zur Uebersiedelung in andere Gegenden verleitet wurden. Ueberangebot des bebauungsfähigen Bodens, Abgabefreiheit für die Neuangesiedelten, und schliesslich Konkurrenz der Herren untereinander — das waren die Beweggründe des häufigen Ortswechsels der Bauern.

Sie verliessen ihre Grundstücke ohne sonstige Gründe zu haben; zuweilen wanderte das ganze Dorf aus. Die Folge war, dass sich ziemlich früh das Bestreben geltend machte, den Bauern an die Scholle zu fesseln, zuerst ohne die ausgesprochene Absicht ihn auszubeuten und zum Leibeigenen zu machen. Gerade die Gesetzgebung Kasimir des Grossen, dem die Nachwelt für seine Fürsorge um den Bauernstand den ehrenvollen Namen des Bauernkönigs beigelegt hat,

^{*)} Im XV. Jahrhundert noch, — in der Periode also, während welcher die Tendenz zur Erweiterung des Domanialareals entstanden und zu den ersten Veränderungen geführt hat, ist das Domanialgebiet nicht über 2—4 Hufen gross, die von dem Gutsherrn selbst bearbeitet werden. Im Jahre 1489 in der Woiwodschaft Brześć (3276 km.) waren 2665 Bauernhufen und 600 Domanialhufen vorhanden. (Pawiński S. 166.) Aus dem Verhältniss der Zehntensteuer von den Domanial- und von den Bauernhufen, wie die Zahlen bei Dlugosz zu finden sind, ergiebt sich, dass die Grösse des praedium etwa 1 gute Bauernhufe war.

^{**)} Bobrzyński: Geschichte Polens. Band II.

hat versucht, die Bauernwanderung zu verhindern oder mindestens zu beschränken.*)

Das Gesetz vom J. 1347 bestimmt die Fälle, in welchen der Bauer ohne weiteres seinen Hof verlassen darf. Sonst soll er beim Verlassen des Dorfes dem Gutsherrn eine Entschädigung und den vollen Zins zahlen.**) Falls er ein nach deutschem Rechte angesiedelter Bauer war, war er verpflichtet, vor seinem Abgang die Felder zu besäen und sein Grundstück zu verkaufen oder an einen ebenso vermögenden Bauern, wie er selber, zu vergeben. Den Gutsbesitzern wurden diese Massregeln nicht nur zur Beachtung empfohlen, sie wurden auch angehalten, sich der Flüchtlinge nicht anzunehmen, oder ihnen gar die Flucht zu erleichtern.

Der häufige Ortswechsel der Bauern, die Trennung von Hof und Acker musste notwendig das Eigentumsrecht des Bauern an Grund und Boden schwächen, wenn es in der That bestanden habe, sollte. Das Verhältniss des Bauern zu dem Gutsherrn hat sich allmählich in das eines Erbpächters zu dem Eigenthümer umgebildet.

*) Vol. leg: A. 1347. De villanis invito Domino alio se subjiciuntibus: — Cum ex separatione subditorum bona Dominorum suorum saepius annihilentur et deserantur, nulla praesertim legitima causa ad hoc persuadente, ob id visum fuit nobis ac nostris Baronibus huic periculo non segniter obviantibus, cum quibus una statuimus, qnod non plures kmethones aut incolae de una villa insimul ad aliam villam possint decadere, nisi unus aut duo praeter Domini illius villaे, qua degunt, voluntatem. Nisi in casibus hic exceptis, ut si Dominus villaе opprimat filiam aut Uxorem sui kmethonis aut si pro excessu seu culpa haeredis ibidem villani bonis ipsorum depraedantur, vel in sententia excommunicationis per annum durant sui Domini ex delicto, in talibus casibus non tantum tres aut quattuor villaе eiusdem incolae abire possunt, sed et omnes ibidem habitantes recedant quo unique placebit.

**) Vol: Leg. A. 1347. De kmethone a Domino suo fugiente: — Decernimus, quod idem fugiens Domino suo tres marcas pro poena et censem anualem integre, quem alias solvebat, solvere tenebitur et per hoc a Domino suo fugitivus liberabitur antedictus. — Quando vero in iure theutonico kmetho residet, idem fugere nec recedere non potest nisi haereditate vendita, vel loco sui kmethonem aequem divitem collocet, aut agris ex toto extirpatis, hyemalibusque et aestivalibus seminatis, Domino resignando, recedere poterit.

Kleinadel.

In die Reihe der landwirtschaftlichen Produzenten tritt zu den Gutsherren und den Bauern bereits im XIII. Jahrh. eine dritte Art — der bauernlose Kleinadel. Er steht in der Mitte zwischen den Bauern und dem Ritteradel. In rechtlicher und socialer Hinsicht ist er dem Ritteradel, — in wirtschaftlicher dem Bauer gleichgestellt.

Nur auf seine eigenen Kräfte angewiesen, trieb er die Wirtschaft in sehr bescheidenem Umfange. Soweit der freie Boden noch in seinem Besitze war, deckte sich der Zuwachs dieser Klasse durch Entstehung neuer Höfe. Diese Höfe bildeten in der Regel ganze zusammenhaltende Gruppen.

Im XVI. Jahrh. finden wir seinen Besitz infolge der Erbteilung so verstückelt und zerkleinert, dass die Grösse mancher Grundstücke, auf denen eine Kleinadelsfamilie sass, nur ein viertel, ja sogar nur ein achtel Hufe betrug. Bereits im XV. Jahrh. tritt diese Erscheinung in den Vordergrund und ist actenmässig leicht nachzuweisen, wie aus folg. Angaben hervorgeht.*)

Mathias und Johann Miklusz teilen das vererbte Grundstück (3 Dörfer) folgendermassen:

Dorf:	Miklusze	Lanka	Smolanka
Mathias	Col: 4	2	3
Johann	2	1	1

*) Sind in den Geschichtsquellen zu finden.

Noch prägnanter ist folgendes Beispiel:

Im Jahre 1508 war Sophie de Gozd Eigentümerin dreier Dörfer. Im Jahre 1569 waren diese drei Dörfer derart unter ihre Söhne getheilt:

N: des Dorfes:	Z d z a r	G o z d	W o l a.
Paulus	: $\frac{1}{2}$ Hufe	: $1\frac{1}{4}$: $\frac{1}{2}$
Sebastian	: $1\frac{3}{4}$: $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$
Andreas	: $1\frac{1}{4}$: $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$
Kasper	: $1\frac{1}{4}; \frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$
Anselm	: 1	: $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$

Die Hufen waren von ungleichem Wert, daher der Unterschied in der Grösse derselben.

„Nobiles pauperi“ war der übliche Name dieser Klasse. Modrzewski*) sagt von ihnen, dass sie nicht mehr den Pflichten Genüge leisten können, die mit ihren Adelsprivilegien verbunden waren. (Adlige mussten beritten und angemessen bewaffnet, mit mindestens einem Knecht auf eigene Kosten den Krieg mitmachen.) Thatsächlich befanden sie sich im XIV. Jahrh. im Untergange und gaben die selbständige Wirtschaft auf. Mehrfach übernahmen sie die Verwaltung oder die Pacht der kirchlichen Güter und Domänen.**) In der Zeit, als sich der Getreideexport entwickelte,

nahmen sie natürlich keinen Anteil an ihm. Somit sind als Produzenten nur der Ritteradel und der Bauernstand in's Auge zu fassen. Thatsächlich beziehen sich die im XV. und XVI. Jahrh. eintretenden Veränderungen in erster Linie auf den Anteil, welcher einem jeden von diesen zwei Ständen an der Gesamtproduktion zugefallen ist.

*) de emendanda Republica. O. Z.

**) Gospodarstwo.



Dorfverfassung im XIV. Jahrhundert.

Die Dorfgemeinde stellte eine wohlorganisierte Gruppe dar, die ihre eigene Verwaltung unabhängig von dem Herrn besorgte. Der Scholze fungierte als Vertreter der Gemeinde nach Aussen hin. Noch im XIV. Jahrhundert finden wir Spuren von Ortsgerichtsbarkeit der Gemeinde.* Es bestand eine Ortspolizei, deren Organe gewählte Schöffen waren. Zu deren Vorschriften gehörte z. B. auf kgl. Domänen unter anderem, dass Bauern, wenn sie Schweine oder Ochsen schlachten wollten, diese Absicht vorher den Schöffen anmeldeten, damit dieselben zwecks Verhinderung des Diebstahls entsprechende Maassnahmen treffen konnten.

Zu den Obliegenheiten der Schöffen gehörte Beaufsichtigung der Grenzen während des Bepflügens.

Ein jeder Bauer sollte eine gewisse Ordnung in dem System der Bewirtschaftung einhalten. Das übliche Dreifeldersystem bestand darin, dass das erste Feld mit Getreide, das zweite mit Hülsenfrüchten und Gemüsen bebaut wurde, das dritte brach liegen sollte.

Benutzung der gemeinsamen Wiesen und Wälder war ebenfalls einer entsprechenden Kontrolle unterworfen.

Wege, Brücken und Zäune mussten durch die Gemeinde gebaut und bewacht werden.

Der Scholz durfte ohne Schöffen, sowie auch die Schöffen ohne den Scholz keine Gerichtsbarkeit ausüben.**

*) Stawiski. O. Z. S. 86.

**) Wspomnienia Wielkopolski. Edward Raczyński. Poznań 1842.

Wie schon gesagt, waren die Abgaben, die der Bauer an den Gutsherrn zu zahlen hatte, im XIV. Jahrhundert sehr mässig.

Dieselben bestanden zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld. Es herrschte darin eine grosse Mannigfaltigkeit; es gab Dörfer, deren Naturalabgaben in Getreide bestanden, es gab andere, die nur Honig, Wild oder Fische lieferten. Das Zinssystem, welches im XIV. Jahrhundert zur höchsten Blüte gelangte, war sehr beliebt und der Entwicklung anscheinend sehr förderlich; dafür spricht wenigstens die Bereitwilligkeit, mit welcher man seit der deutschen Kolonisation die ehemals auf polnisches Recht gegründeten Dörfer auf deutsches Recht übertrug.

Doch bildete das Zinssystem im XIV. Jahrhundert, wenn auch vorherrschend, nicht die Regel. Ausnahmen kamen wiederholt vor. Seit frühesten Zeiten finden sich in Stiftungsurkunden verschiedene Erwähnungen über Arbeitsleistungen. Im Statut von Wiślica kommt ein Wort „vladarii“ vor, welches sich nur auf Angestellte der gutsherrlichen landwirtschaftlichen Betriebe beziehen kann.

Doch, wie gesagt, war das Zinssystem vorherrschend.

Allodialbesitz war in der Regel sehr klein, so dass wir im Statut von Wiślica ein Gesetz finden, wonach die bestellten Pflegeeltern bzw. Vormünder nur vom Zins und vom Vieh Rechnung ablegen sollen.*). Die Getreideproduktion war im allgemeinen unbedeutend. Stawiski (O. Z.) weist zur Bekräftigung dieser Auffassung auf die häufig wiederkehrenden Nachrichten über Hungersnot im XIII. und XIV. Jahrhundert hin. Immense Flächen waren noch unbewirtschaftet. Beweis dafür ist das oben erwähnte Gesetz im Statut von Wiślica, wonach der Vormund nur von „iumentis indomitibus“ Rechnung ablegen soll. Thatsächlich zeichnete sich das damalige Polen durch seine grossen, im Freien gezüchteten Pferde aus.

Wir ersehen aus diesen Angaben, dass in agrarpoliti-

*) Vol. Leg. Statut Wisl. De tutori.

scher Beziehung das „Gut“ oder „Dorf“ bis in das XIV. Jahrhundert hinein keinen einheitlichen Charakter trug. Ein und dasselbe Dorf bestand aus verschiedenartigsten Besitzungen, die wiederum verschiedenartige Bevölkerung ernährten, und welche nur von einem Vorsteher, von einem Scholz zusammengehalten wurden. „Sortes haereditariae“, „praedia militaria“, „lanei scultetiales“, „lanei colonorum“, „medii lanei“, „lanei noviter locati“, „lanei deserti“, manchmal „particulae agri nondum emensuratae“, „libertates“ — das sind alles verschiedene Bezeichnungen verschiedener Bestandteile eines und desselben Dorfes. Es ernährte sowohl einen Gutsherrn (haeredem), einen bauernlosen Adligen, einen Scholzen, einen erbeingesessenen Bauern, einen Pächter, freie und unfreie Bürger. Ein Teil dieser Bevölkerung widmet sich dem Landbau, ein anderer — der Fischerei oder Bienenzüchterei. Mancher zahlt seinen Tribut in naturalibus, mancher erlegt ihn in Zins, mancher wieder liefert einen Teil seiner Arbeitskraft. Domanialhufen (praedia) bilden noch keineswegs jene Concentrationspunkte, zu denen sie später geworden sind. Sie sind nur ein untergeordneter Teil, nicht der Hauptteil des Ganzen. Das Zinssystem und die Kolonisation gestattete eine gewisse Freiheit der Bewegung, die der Gesamtentwicklung zu Gute kam. Es wurden fortwährend neue Gebiete erschlossen. In Bergen wurden Viehtreiber-Dörfer gestiftet, in Urwäldern entstanden Jäger-Dörfer. Der Bodenbesitz war nicht zu sehr zerstückelt. Grundstücke von ein halb Hufe Grösse waren selten, unter dieser nahezu nirgends zu finden. Es überwiegte ein $\frac{1}{4}$ Hufe*). Der Gutsherr — ob wir ihn haeres, nobilis oder miles nennen — war noch kein Landwirt von Beruf. In erster Linie war er Landesverteidiger. Zum Landwirt wurde er in der darauf folgenden Periode.

Hier müssen wir unser eigentliches Thema einen Augenblick verlassen, um uns dem Gebiete zuzuwenden,

* Stawiski. O. Z. S. 86.

auf dem sich im XV. Jahrhundert der Kampf zwischen dem Adel und den Bauern abzuspielen begann.

In der Gestaltung des Bodenbesitzes zeigt sich Grosspolen*) — der Kern des polnischen Staates — am vorgeschrittensten. Der Bodenbesitz war hier — im Vergleich zu Kleinpolen — mehr zersplittert unter dem Ritteradel, die Bevölkerung dichter und die allgemeine Landeskultur viel höher.**) In Kleinpolen dagegen war der Bodenbesitz bei weitem nicht so stark zersplittert.

Die Grenzen zwischen den einzelnen Privatbesitzungen waren mehrfach nicht festgelegt und die Bauern bearbeiteten so viel Boden, wie sie gerade Lust und Zeit hatten.***) Man findet immense Flächen noch im Besitze einzelner Familien. Daneben gehörten auch der Krone ganz bedeutende Flächen an, während solche in Grosspolen kaum nennenswert waren. Neben diese zwei Provinzen, in denen sich die zwei Phasen der allgemeinen Entwicklung typisch darstellen, sind Ruthenien und Podolien zu stellen, wo sich noch ganz deutlich der Uebergang des Kronbesitzes in den Privatbesitz feststellen lässt. — Erst im Jahre 1588 waren dort die Lehne abgeschafft und in den Privatbesitz verwandelt.†)

Am vorgeschrittensten in der Bodenkultur war Preussen,

*) Grosspolen bestand aus folgenden 8 Woiwodschaften im Gesamtumfange von 58 000 qkm: Kalisz, Poznań, Inowroclaw, Brześć, Dobrzyń, Łęczyca, Sieradz, Wieluń. Kleinpolen setzte sich aus nur 3 Woiwodschaften zusammen: (55 000 qkm) Sandomierz, Kraków, Lublin.

**) Bevölkerungsdichtheit betrug im Jahre 1570 (nach Pawiński) in Grosspolen: 650 d. ländlichen Bevölkerung auf 1 Quadratmeile, in Kleinpolen: 500 „ „ „ „ „ „ :

„ Zahl der Hufen im Jahre 1570 (nach Pawiński) in Grosspolen: 40—41 000, in Kleinpolen: 27—28 000.

***) J. 1540 villa Włoszczowice. „Quilibet kmetho de laneo dat — et tantum agrorum disponit quilibet, quantum exigit seminatio.“ — Auch bei Długosz (aus der Mitte d. XV. J.) finden sich ähnliche Angaben.

†) Czacki. O polskich i litewskich prawach. Edid. Turowski.

damals polnische Provinz. Alle Autoren des XV. und XVI. Jahrhunderts bezeugen einstimmig, dass diese Provinz mustergültig bewirtschaftet war.

Auf diese Weise stellten verschiedene Landesteile verschiedene Stadien der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung dar.

In dieser Beziehung ist der Unterschied sehr charakteristisch, welchen Czacki*) in der Zusammenstellung des Netto-Ertrages einer Hufe feststellt.

Im Jahre 1532, giebt Czacki an, war der Netto-Ertrag einer Hufe pro Jahr

In Kujawien und poln. Preussen	49	poln. guld.
Im Krakauer und Sandomierzer Woiwodsch.	29	" "
In Lubliner palat.	29	" "
In der Umgegend von Kalisz und Gnesen	24	" "
In der Warschauer Gegend	22	" "
In Podlachien	19	" "

Es ist selbstverständlich, dass die jeweilige Entwickelungsstufe der betreffenden Provinz die Grundlage zu den weiteren Entwickelungsphasen bildete. Infolgedessen tritt der grosse Umschwung im wirtschaftlichen Leben Polens nicht überall gleichzeitig hervor. Sein Verlauf ist jedoch, abgesehen von kleinen Abweichungen lokalen Ursprungs, überall derselbe gewesen. Für die vorliegende Arbeit galt es in erster Linie, den *Verlauf* dieses Umschwungs in seinen charakteristischen Umrissen festzustellen, wobei das Land als ein Ganzes betrachtet wurde, obwohl es, wie gesagt, wirtschaftlich heterogene Teile darstellte.

*) O. Z. Pag. 205.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts stattgefundene Veränderungen.

Das XV. Jahrhundert darf als Uebergangsperiode gelten, während welcher sich die entscheidende Wendung in den Verhältnissen der Bauernbevölkerung zu den Gutsherren vorbereitete. Diese Wendung hat sich äusserlich, wie aus Nachfolgendem ersichtlich, durch das Zunehmen des Domänen-, durch das Abnehmen des Bauernlandes gekennzeichnet. Zwei Faktoren machen sich bei dieser Entwicklung so hervorragend geltend, dass sie ausführlicher behandelt zu werden verdienen. Es sind 1) der Getreidehandel und 2) die Arbeitsleistungen der Bauern.

In Urkunden aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts beggnen wir Stiftungen und Schenkungen an Kolonisten in weit beschränkterem Maasse, als früher der Fall war.*). Der Adel widmet sich mehr und mehr dem Ackerbau. Denn es ist ihm, da er sich im Kriegsdienste von Söldnertruppen vertreten lässt, die Möglichkeit gegeben, die Landwirtschaft in grösserem Umfange zu betreiben.

Zu der Vergrösserung der gutsherrlichen Betriebe reizt auch nicht wenig der immer lohnender sich gestaltende Getreidehandel.

Anfänge des Getreideexporthandels reichen bis an die Zeit Kasimir des Grossen zurück. Kurriken, der bekannte Danziger Historiograph, sagt, dass bereits im Jahre 1392 über 300 Schiffe aus Frankreich, England und Belgien in

*) Stawiski. S. 34.

den Danziger Hafen einliefen, und alle kehrten mit voller Ladung Getreide nach Hause zurück. Der deutsche Orden verdankte den grössten Teil seiner Macht der vermittelnden Rolle, welche er im Getreideexport zwischen Polen und dem Westen einzunehmen verstand.

Uebrigens waren auch andere Handelswege sehr beliebt. So erwähnen manche Historiker,*⁾ dass der Getreideexport sich nach dem Schwarzen Meere richtete. Auch Belgrad spielte die Rolle eines bedeutenden Handelsplatzes und z. Zt. Kasimir des Grossen richtete sich der Getreideexport nach Cypern. Długosz und Kromer erwähnen, dass zur Zeit Wladislaus Jagiełło der Hafen Katschibei (heute Odessa) derjenige Platz gewesen, von dem aus polnischer Weizen nach Frankreich exportirt wurde.

Der Getreidehandel war selbstredend am bedeutendsten an der Weichsel. Er wurde vielfach durch Verträge mit dem deutschen Orden geregelt; so nennt Stawiski in seiner Zusammenstellung derartige Verträge aus den Jahren 1404 (in Raciąż), 1411 in (Thorn) und 1422 (Friedensvertrag von Metno). Gleiche Verträge bestanden auch mit dem Bischof von Dorpat und dem Grossmeister der Ostseeprovinzen.

Steigerung der Nachfrage seitens des Auslandes und Steigerung der Preise machten das Getreide zum lohnendsten Produktionsobjekt und trugen viel dazu bei, den sich allmählig vorbereitenden Uebergang zum gutsherrlichen Grossbetrieb zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke war es nötig, gute Kommunikationswege zu schaffen. Selbstredend waren hier die Flüsse der in erster Linie in Frage kommender Faktor. Bis an die Mitte des XV. Jahrhunderts herrschten in dieser Beziehung die unglaublichesten Zustände. Gutsbesitzer, Städte u. s. w., durch deren Besitzungen der betreffende Fluss lief, glaubten berechtigt zu sein, den Verkehr mit allen möglichen Abgaben zu belegen und auf dem Strom

*⁾ Sarnicius.

verschiedene, den Verkehr hemmende Hindernisse zu errichten. Hier musste Wandel geschaffen werden. Im Jahre 1447 wurden die Hauptflüsse Polens zu königlichen Flüssen gesetzlich erklärt, dem freien Verkehr übergeben und Be seitigung aller Hindernisse angeordnet. Zugleich auch wurden alle inneren Zölle aufgehoben. Nun konnte der Getreidehandel ungehemmt sich entwickeln. Klöster und kirchliche Güter beginnen dem Getreidehandel gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts besitzt schon so mancher Pfarrer sechs Hufen Land, die er mit Hilfe der Häusler (hortulani) und anderer kleiner Leute bewirtschaftet. Zur Aufnahme der Bodenerträge waren schon grosse Speicher vorhanden, die auch die von den Bauern gelieferten Zehnten und andere Abgaben bargen.*). Die Gutsherren begannen dahin zu streben, ihre Bauern zu grösseren Abgaben zu bewegen und versuchten, auf die Selbstständigkeit der Gemeinde dadurch Einfluss zu gewinnen, dass sie das Scholzenamt an sich rissen. Indem der Gutsherr sich zum Scholzen des Dorfes machte, war er doppelten Vorteils sicher. Er nahm die Hufen des Scholzen in Besitz und verschaffte sich dauernden Einfluss auf die Gestaltung des ganzen Dorflebens. Jedesmal, wenn ein Scholz abgesetzt wurde, verschwand in der betreffenden Gemeinde die Selbstständigkeit und verminderten sich die Rechte der Hufner. Dieser Prozess, dessen Anfänge sich zu Długosz' Zeit finden, geht ununterbrochen bis in das XVI. Jahrhundert hinein. Es wurde zum allgemeinen Brauch, dass der Herr das Amt des Scholzen bekleidet. So konnte Modrzewski, als ihm von seinen persönlichen Feinden vor

*) Lib: benef: Długosz: Villa Smarzowycce. Plebanus habet agros proprios, ad sex laneos aestimatos. Item ratione meschne (Abgaben für die Messe) habet unam mensuram sigilinis, alteram avenae de quodlibet laneo.

V. Bolechowice. (plebanus) hortulanum habet qui in septimana singulis annis laborat.

Villa Zadrosze. Praedium coenobiale est in eadem villa de cuius agris nulla solvitur decima, sed monasterium illam pro se tollit et in horreum suum inducit.

geworfen wurde, er sei fast Bauer, er sei ein Dorfscholz, antworten, dass die ersten Magnaten der Republik eben-solche Scholzen seien wie er. Wo es gut ging, entledigte sich der Gutsherr des Scholzen in der Weise, dass er dessen Hufen einfach an sich nahm.*)

An die Scholtiseien knüpften sich in der Regel verschiedene Geld- oder Arbeitsleistungen, die nunmehr der Gutsherr beanspruchte. Er forderte von Bauern, dass sie Frohdienste übernahmen, von welchen sie früher, gegen ein Entgelt oder Zinserhöhung, frei waren.

Parallel mit den Bestrebungen, das Domanialland zu vergrössern, war die Tendenz hervorgetreten, die Bauern unter allen möglichen Vorwänden zu Dienstleistungen heranzuziehen. Im Laufe des XV. Jahrhunderts in Kraft getretene Verträge schlossen durchweg die Bedingung ein, dem Gutsherrn eine näher bezeichnete Anzahl Arbeitstage zur Verfügung zu stellen oder sich zu gewissen Arbeitsleistungen zu verpflichten. Im Kaufvertrag vom Jahre 1404, betreffend die Scholtisei im Dorfe Świątniki**), wird den Dorfbewohnern ausser dem bisher geleisteten Zins pro Hufe auch die Pflicht auferlegt, die Hufen, welche dem Käufer „pro allo-dio seu dominio“ gehören, vollständig zu bewirtschaften und den vollen Ertrag sowohl an Getreide wie an Heu in seine Scheune abzuliefern.

Die Lage der Bauern begann allmählig ungünstig zu

*) Lib. benef. Długosz: Prandoczyń: Ibi est unum praedium coenobiale, coempta scultetia ordinatum.

Czyaiowice: In eadem villa sunt duo lani quondam scol-tiales quos hactenus haeres eiusdem villae, depositis scoltetis, pro sua curia arat.

In den Steuerbüchern finden sich in den Stellen, wo sich die früher steuerpflichtigen Scholtisei in das steuerfreie Domanialland verwandelt hatte, folgende Vermerke: „Scultetia pro praedio colitur“ „pro praedio conversa“ „exempta“ „Scultetus exemptus per d. iudicem pro praedio“ etc.

**) Cit. bei Stawiski. S. 72.

werden. Bauern, die sich bei einem Herrn zu sehr gedrückt fühlten, liefen zu anderen über.*)

Die Freizügigkeit der bäuerlichen Bevölkerung wurde zum Teil geschmälert.**)

Zugleich änderte sich die Stellung des Gutsherrn zur Gemeinde. In dem Masse, als die Gutsherrn zu den alleinigen Beherrschern und Besitzern des Grund und Bodens wurden, erlosch auch die Selbstständigkeit der Gemeinden. Die Gemeindefverfassung wurde zum überflüssigen Requisit aus alter Zeit. Früher war die Ortsgerichtsbarkeit das Recht der Gemeinde, jetzt fingen die Gutsherrn an, die Gerichtsbarkeit zu üben. Etwaige Ausnahmen von dieser Regel bildeten nur specielle königliche Schenkungen. Durch das Statut von Wiślica wurden auch diese Vorrechte beseitigt. Im Jahre 1496 wurde angeordnet, dass für die Schnellen der Bauern, der Gutsherr bezw. das „Dominium“ klagbar ist. Diesem Gesetz lag gewissermassen die Idee der Domanialgerichtsbarkeit zu Grunde, und diese Idee scheint sich in der That zu verwirklichen. Der Gutsherr wird zum rechtlichen Vormund des Bauern, und der Bauer ist der Domanialgerichtsbarkeit untergeordnet.***)

War im XIII. Jahrhundert und zum Teil im XIV. Jahrhundert eine volle Hufe der gewöhnliche Besitz einer Bauernfamilie, so wird es im XV. Jahrhundert anders. Die Hufen wurden mehrfach geteilt, und es fanden sich auf einer Hufe mehrere Wirtschaften. Dieser Zustand spiegelt sich

*) Statuimus, quod si kmetho cuiuspam subditorum nostrorum spiritualium et saecularium fugae medio se transtulerit in bona alterius — nos demandaturi sumus — kmethonem restitu. Vol. Leg. 1496.

**) Statuimus, ut quemadmodum ex consuetudine fieri consuevit sic etiam perpetue observetur, quod non plures quam unus kmetho annis singulis se de una villa in aliam transferre poterit jure atque licite ubi vero quispiam kmethonem unum praedictum mittere nolle, in poena succumbet consveta, quae antiquitas in Terris singulis in hac parte contra secus facientes decerni consuevit. (Vol. Leg. A. 1496.)

***) Kromer (de sit. S. 156) sagt, dass die gutsherrlichen „Vladiarii“ und „praepositi“ im Auftrage ihres Herrn den Bauern gegenüber nach freiem Ermessen Gerichtsharkeit ausüben.

in der Gesetzgebung von 1496 sehr klar ab. Früher, als Hufe und Bauernhof etwas Gleichbedeutendes waren, waren auch keine Zweifel in Betreff der Steuern möglich. Am Ende des XV. Jahrhunderts machte sich aber die Notwendigkeit geltend, festzustellen, dass die Steuer nicht von einzelnen Wirtschaften, sondern von vollen Hufen erhoben werden soll.*)

Von der Mitte des XV. Jahrhunderts angefangen, mehren sich auffallend Nachrichten über Bauern oder Bauernsöhne, die von den Dörfern ihrer Gutsherrn flüchteten. Diese Flüchtlinge fanden entweder in den Städten Aufnahme, oder begaben sich nach den entfernteren und wirtschaftlich minder entwickelten Provinzen Polens, namentlich Ruthenien, Wolynien, Podolien, Ukraina. Dort war der mächtige, den wirtschaftlichen Bau umgestaltende Strom der Domänen-grossbetriebe noch nicht angelangt, und das Entwickelungs-stadium dieser Provinzen entsprach ungefähr denjenigen Zuständen, die in den vorgeschritteneren Provinzen Polens Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts geherrscht hätten. Somit konnten diese Flüchtlinge dort so wie ihre Ahnen in Gross- oder Kleinpolen Wälder nach Belieben ausroden und gegen kleinen Zins umfangreiche Wirtschaften errichten.

Bei Alex. Guagnin**) finden wir eine interessante Schil-

*) Errores perimendos statuimus, quod exactiones ipsae duorum grossorum non confuse vel de domibus, vel de agri partibus, sed de quolibet agri laneo, seu manso integro... solvi debeant. — (Volum Leg. 1496.)

**) Alex. Guagnino autore - Rerum polonicarum T. III. Francoforti 1584. In primis agros hoc modo preparant, circa vestum diuorum Petri & Pauli in aestate, ad festum usque assumptionis Mariae, nemora, myricesque excindere solent, quam excisionem arbustorum vulgariter Lada appellant, eam si nemus densum fuerit, stramine supersternunt, per hyememque sic durare patiuntur. Vere autem postea redeunte, post Paschatis festum Sole torrido aliquot diebus ingruente, illam prostationem praedictam arbustorum, stramine supposito, superstratoque succendent, & in cinerem comburunt, ubi vero terra non combureretur, illic nihil fere nasceretur, ideo ligna in-

derung, wie der Ackerbau in jenen entlegenen, meistens staunenswert fruchtbaren Provinzen betrieben wurde, und wir ersehen daraus, auf wie niedriger Stufe sich die Landwirtschaft daselbst befand.

Gegen die flüchtigen Bauern wurde von Rechts wegen eingeschritten und über Flüchtlinge strenge Strafe verhängt.*). Die Besitzergreifung der Provinz Preussen hat dem polnischen Reiche Hauptexportplätze erschlossen und somit dem Getreide-Exporthandel unermessliche Vorteile gewährt. Von nun an begann Polen zum exportirenden Staate im vollen Sinne des Wortes sich herauszubilden.

Der Getreidehandel wurde sehr gewinnbringend, infolge dessen zeichneten sich schon die ersten Jahrzehnte des XVI. Jahrhunderts durch Ueppigkeit und Luxus im öffentlichen und privaten Leben aus. Auch gewann die Bewegung zur Vergrösserung des gutsherrlichen Betriebsumfanges festeren Boden. Die Bodenkultur wurde immer ertragreicher, und dem Ackerbau wurde vor anderen Zweigen der Landwirtschaft ein gesteigertes Interesse zugewendet. Vormünder sollten nicht mehr von Zinsabgaben und Herden ihrer Mündel Rechnung legen; in erster Linie sollten sie

combusta congerunt, instruemque composita, denuo succendent, sicque in illa terra combusta, & in culta, collectis duntaxat, carbonibus, & titionibus superfluis, triticum seminant primo et supra sementem, uno equo iuncto aratro, arant & occant, in Russia videlicet, Lituani enim bobus cornibus aratrum trahentibus, arare solent, tantaque ibi foecunditas dictu incredibilis subsequitur, ut Cererem in illis regionibus natam affirmares, Eodem modo & hordeum seminatur, metitur, & colligitur, nisi quod crassiora nemora pro hordeo excinduntur, & pinguorem terram, magisque triticum exigit. In huiusmodi autem agris, per annos sex vel octo simo stercoreque non superposito seminare solent.

*) A. 1496. Vol. Leg: „Providenter licentiositati tam adolescentium plebeiorum, quam dissertationi bonorum cum adolescentibus de villis a propriis parentibus exeuntibus villaे desertantur propter defectum laboratorum in agris locandorum, — statuimus, quod tantummodo unus filius de villa recedere a patre possit, — reliqui maneant in haeridate cum patribus. Et si unicus fuerit, ille in haeriditate maneat et labore in domo cum parentibus aut domicilium aut servitium aut victum acquirat.“

dagegen über direkte Einnahmen der Betriebe Ausweis geben, denn — sagt das Gesetz von 1566*) wörtlich — „der Ackerbau und andere verwandte Zweige der Landwirtschaft werfen jetzt weit mehr ab als Zins und Herden.“

Es wurden in grossem Umfange Waldungen ausgerodet und in Ackerland gewandelt. Der zeitgenössische Dichter Jan Kochanowski beklagte im „Satyr“, dass Nymphen und Faune bald keine Wälder mehr zum Unterschlupf finden werden. Wie schnell die Neugewinnung des Ackerbodens vor sich ging, verrät am deutlichsten die Thatsache, dass die Zahl der Prozesse wegen Erlangung der Zehnten von den neugewonnenen Flächen ausserordentlich schnell anwächst. Die goldenen Früchte dieser Bestrebungen des Ritteradels liessen nicht lange auf sich warten. Der Getreideexport steigerte sich wesentlich. In dem Gesetze von 1510 trat der Adel in seiner neuen Eigenschaft als Getreide-Exporteur merklich in Erscheinung.**) Ihm war gestattet, frei zu exportiren; er entsandte die Erträge seines Bodens meistens direkt nach Danzig, während der Bauer, wie es scheint, nur an die nächste Stadt sein Getreide zum Zwecke des Verkaufs abliefern durfte. Gleichen Schritt mit der Steigerung des Bodenertrages hielt die Steigerung des Bodenpreises. Den Bauern war es daher in Vergleich zu früheren Zeiten nur unter viel schwierigeren Bedingungen möglich, einen Hof zu übernehmen.***) Die häufig laut gewor-

*) Vol. Leg. Pag. 692.

**) Vol. Leg. A. 1510. Teloneum aquaticum solvendum per Nobiles iuxta Statutum antiquum delinquimus: ut videlicet frumentum ducens per se, vel factorem suum juret, quod cum frumento proprii laboris navigat et hoc teloneatores observabunt sub poena.

***) Smiglecki: „Früher konnte der Bauer von dem Gutsherrn für ganz unbedeutende Abgaben einen Hof in Besitz nehmen; — es hatten sich aber die Zeiten verändert, „aucta sunt pretia rerum,“ und so war es auch Recht, wenn der Herr einen höheren Zins forderte. — In die sog. Compositio d. h. Verwandlung der Zehnten in bestimmte Geldleistung liess sich die Geistlichkeit nicht ein, da das Getreide stets im Werte zunahm. Auch ein Anzeichen für den steigenden Wert des Bodens.

denen Klagen, dass Bauern ihre Wirtschaften verliessen, liessen gesetzliche Massregeln zur Beseitigung dieser „Missstände“ berechtigt erscheinen; dieselben bedeuten den ersten Versuch Schollenpflichtigkeit einzuführen.

Darüber geben uns folgende Gesetze Auskunft:

Kmethonum filii — qui exiverint dominis nescientibus vel invitis perdant sortem patrimonii sui et denique restitu debent. — (Vol. L. A. 1503.) Ne rustici extra Regnum exire possent pro iuvendis aliarum provinciarum laboribus per Capitaneos ubique prohibeantur et aliis quibuscumque erit licitum eos impune retinere et ad usus suos etiam sine mercede ad unum mensem redigere.

Im Jahre 1510 heisst es noch deutlicher:

Statuimus: ut coloni, qui desertis agris a dominis suis ad inquilinatus Civitatum et oppidorum fugiunt cum repetuntur, dominis suis, vel per Capitaneos, vel Civitatum officiales restituantur sub poenis regalibus: vel cogantur desertos agros aliis possessoribus idoneis loco sui, collocare. Reliquos vero inquilinos, sine iniuria cuiuspam manentes, tolerandos decernimus.

Umwälzung im XVI. Jahrhundert.

Auf dem Reichstage zu Thorn im Jahre 1520 kam das Gesetz zu stande, wonach alle Bauern ohne Unterschied ihrer sonstigen Privilegien und Freiheiten verpflichtet wurden, einen Tag wöchentlich für die Herren zu arbeiten.*). Dieses Gesetz bildet einen Markstein in der Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse.

Besiegelt wurde das Schicksal des Bauernstandes durch die Antwort des Königs auf die Beschwerde über die Art,

*) Vol. Reg. Redaction von 1520: „Statuimus et ordinamus, quod omnes kmethones omnium villarum nostrarum Regalium Spiritualium et saecularium subditorum Regni nostri, secundum decretum Conventionis Thorunensis generalis, proxime praeteritae, debent dominis suis laborare unum diem in septimana, exceptis villis nostris, desuper privilegiatis, quae expresse speciali privilegio docerent, quod loco laborum, censem pecuniarum auxerunt; tales duntaxat privilegiis gaudebunt, alii ut praemissum est laborabunt;“ — Redaktion von 1521: „Item commoditatibus subditorum nostrorum consulere volentes, de omnium Consilialiorum nostrorum status utriusque ac Nuntiorum terrarum regni consilio et consensu statuimus et decernimus perpetua observandum: Quod omnes et singuli Coloni seu kmethones, omnium et singularum villarum tam nostrarum quam subditorum nostrorum cuiuscunque status existentium, qui prius unum diem in septimana non laboraverunt, nobis et dominis ipsorum de quolibet Laneo unum diem septimanatim laborent; et ad laborandum sint adstricti demptis his colonis: qui censu pecuniario aut frumentario seu quacunque alia contributione seu datione, dominis suis labores iam antea recompensarunt. Et hoc specialiter proviso: quod haec constitutio non extendat se, contra hos colonos, qui ratione possessi agri plures fortasse dies in Septimana dominis suis labore consueverunt.“

wie die Gutsherren die Bauern behandeln. Der König erklärte sich in derselben nicht für zuständig für die internen Angelegenheiten der Gutsherren und der Bauern.

Die im Jahre 1523 erlassene Prozessordnung gestattet dem Bauern nicht, vor Gericht als Partei zu erscheinen. Ihm wurde die Eigenschaft einer rechtsfähigen Person abgesprochen, und wurde er somit rechtlich mundtot gemacht.

Von nun an ist der Bauernstand für den Adel die Henne, die ihm die goldenen Eier legt. Jahr für Jahr nimmt der Getreideexport zu.

Zur Verhütung, dass der kleinstädtische Bürger Boden-Besitz erwirbt, wird ein Gesetz erlassen, nach dem nur ein Adeliger Grundbesitz erwerben darf. Die Steigerung des Getreideexports rührte theilweise von der Vergrösserung der Bauernabgaben her; sie bedeutet also eine Ausfuhr desjenigen Getreides, welches eigentlich für die Deckung des heimischen Bedarfs nötig war.*). Zum Teil war sie auch ein Produkt des nunmehr vergrösserten Domanialareals.

In dieser Vergrösserung, die einen durchgängigen Zug aller landwirtschaftlichen Veränderung im XVI. Jahrhundert bildet, muss man zwei Phasen unterscheiden, die mit den zwei Phasen der Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse zusammenfallen.

In der ersten Periode, die etwa bis an die Mitte des XVI. Jahrhundert reicht, vollzieht sich die Vergrösserung des Domaniallandes teilweise durch Hinzuziehung neu gewonnener Flächen in das herrschaftliche Areal, teilweise durch Bewirtschaftung der „lanei deserti“ für den Guts-herrn. — In der zweiten Periode vergrössert sich das Domanialland durch die Aufsaugung der bürgerlichen Hufen.

Sowohl in Gross- als in Kleinpolen ist im XV.—XVI. Jahrhundert das Dorf — die typische, immer wiederkehrende

*) „Magistratus ad id destinatus proventu frugum considerato et quanto Respublica frumento tam pro se, tam pro pro advenis egeat, animadverso, modum exportationis constitutus ne nostri agri aliis sint fertiles, nobis vero steriles. Itaque illae exportationes nimiae moderandae.“ Modrzewski.

Form des Grundbesitzes. Das Dorf besteht aus zwei Teilen: aus dem *praedium* (im XV. Jahrhundert „*praedium militare*“ genannt), dem Allodial-Besitz und aus dem eigentlichen Dorf, welches von Bauern, Häuslern u. s. w. bewohnt war. Die Zahl der Bauernhöfe ist bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts durchschnittlich etwa 12 mit 5—6 Hufen Land.*). Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts war das den Bauern gehörige Land, nach Ansicht Pawiński's, etwas grösser als Allodialbesitz.**) Allerdings gestalteten sich diese Verhältnisse auf den königlichen Domänen und Kirchengütern anders als in Privatbesitzungen, was noch weiter ausgeführt wird. Es sei nur noch hinzugefügt, dass die sog. „*Hortulani cum agro*“ oder „*Hortulani*“, „*Inquilini*“, „*Tabernatores*“ und „*in servitio*“ oder „*liberi hortulani*“ sowie „*pauperi*“ nicht zu allen Zeiten einen Bestandteil der Dorfbevölkerung bildeten. Alle diese Arten der besitzlosen Landarbeiter sind am Anfang des XVI. Jahrhunderts sehr spärlich vertreten, dagegen wächst ihre Zahl im Laufe desselben Jahrhunderts erschreckend. Die Ursache dieser Erscheinung wird weiter unten näher erörtert werden. Auf Grund der vorliegenden Steuerlisten aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts können wir den Gang der landwirtschaftlichen Produktion und die eintretenden Veränderungen in der Grösse des Domaniallandes übersehen. Als typisch kann man ein Dorf von 10—14 Bauernfamilien bezeichnen, die durchschnittlich je eine halbe Hufe haben, und die andere halbe Hufe mit ihrem Gespann für den Herrn bearbeiten. Ausserdem zahlt der Bauer bedeutende Abgaben an den Herrn: eine Mark (gleich 48 Gr.) pro Hufe, 2 Hühner, 2 Mass Käse, 30 Eier und 3 Scheffel Getreide.***) Er arbeitet für den Herrn 2—3 Tage in der Woche (pro Familie).†) Der Bauer jener Epoche befand

*) In Kleinpolen am Anfang des XVI. Jahrhunderts 5500 Dörfer mit 27 193 Bauernhufen. Pawiński.

**) Geschichtsquellen Bd. XVI. S. 110.

***) Brzeznyca Distr. Pizn. Radłów u. v. andere.

†) Es gehörte zu den Forderungen der im Jahre 1560 und 1573

sich in einer hoffnungslosen Lage*). „Seine ganze Wirtschaft war dessen nicht wert, was er an den Herrn zu leisten hatte,“ sagt ein Zeitgenosse.**) Die schlimmste Plage für die Bauern bildeten die Pächter der kirchlichen Abgaben und Zehnten.***) Modrzewski, einer von den Männern, die gleichsam das Bewusstsein und das Gewissen ihres Volkes sind, die, den bestehenden Ansichten trotzend, jederzeit die Wahrheit auszusprechen wagen, äussert sich folgendermassen über die Lage der Bauern (im J. 1550): „Es ist zur Sitte geworden, dass die Herren ihre Hörigen wie Sklaven behandeln. Man jagt sie weg, oder man verkauft sie gar, man lässt sie aber nicht frei ziehen, wenn sie wollen. Es zielt

abgehaltenen Synoden, man solle die Zahl der Arbeitstage auf nur drei gesetzlich beschränken.

*) Modrzewski Pag. 181. „Multis colonis vix panis in medium annum sufficit: reliquo anni tempore agunt vitam miserrimam. Nec enim Kmethoni de domino suo apud aliquem queri, nec eum in ius vocare licet. Haud scio an servitus aegyptiaca maior fuerit — hac servitute.“

**) Smiglecki. Pag. 121. Ausser den Arbeitstagen und Abgaben müssen die Bauern auf den Befehl ihres Herrn Fuhrdienste leisten, ungeachtet schlechter Wege oder schlechten Wetters. „Dabei verlieren sie oft ihr letztes Hab und Gut. Der ganze Nutzen, den sie von ihrem Boden ziehen, ist bei weitem solchen Anforderungen, die sie erfüllen müssen, nicht gleich.“

„Zu den Abgaben der Bauern an den Herrn sind noch die ausserordentlichen beizufügen, die sie für die Hochzeit, Reise und ähnliche Ereignisse in dem herrschaftlichen Hause zu erbringen genötigt waren. Wenn der Herr ganz besonders Geld brauchte, so wandte er sich vertrauensvoll an seine Bauern mit der Bitte, ihm solches zusammenzubringen, doch waren es „*preces armatae*“.

***) Modrzewski Pag. 51, 52: „propolae decumarum — maxime, qui mercatorum nomen et rationes supra modum detestantur, qui sola lucri aviditate adducti messis tempore decumas coemunt: quas... iisdem in locis ubi emerunt, plerunque deteriores aut certe accisas, divendunt magnumque inde quaestum faciunt. — Una in re illud est indignissimum, quod non laborant illi praetextu dominii in res colonorum suorum, sudores eorum redimunt: quas vel illis ipsis, nonnunquam invitis, mox pluris vendant: vel cui velint. Coloni vero, qui diei onus et aestum pertulerunt, de harpyiarum illarum manibus omnia expectare coguntur.“ In demselben Sinne äusserte sich über die Generalpächter Smiglecki. O. Z.

alles dahin, den Bauer zum Leibeigenen zu machen, samt seiner Nachkommenschaft.“*)

Modrzewski, dessen scharfes Auge vieles davon erkannte, was seine Zeitgenossen nicht sehen wollten, behauptete, dass der Getreideexport ein übermässiger sei, dass er sogar jenen Teil des produzierten Getreides über die Landesgrenzen hinausführe, dessen natürliche Verwendung innerhalb der Grenzen falle. Er wies dabei auf das unbeschreibliche Elend des Bauernstandes hin und beschuldigte den getreideausführenden Adel, dass derselbe, um des lieben Geldes willen den kleinen Mann dem Hunger zutreibe.

Modrzewski befand sich keineswegs im Irrtum. Der Ertrag einer halben, ja einer viertel Hufe reicht unzweifelhaft für den Unterhalt einer Familie; er hatte auch thatsächlich ein paar Jahrzehnte früher ausgereicht; wenn dieser Ertrag zur Zeit Modrzewski's (1550) nicht mehr ausreichend war, lässt sich das nur auf die inzwischen eingetretene enorme Erhöhung der Lasten zurückführen. Im Laufe eines halben Jahrhunderts hat diese Erhöhung nicht nur den Wohlstand der Bauern vernichtet, sondern sogar denjenigen Teil des Bodenertrages angetastet, der für den Unterhalt

*) In seinem Werk: *De republica emendanda*. J. 1551 Modrzewski:
„Dico de hac servitute usitata, qua in subditos domini utuntur, nullo illorum delicto, fundos et possessiones eis dum libet eripiendo, eosque etiam quod in nonnullis sit provinciis, tanquam bestias vendendo. Et habet quidem ea res, praeter alia, illam inniquitatem: volunt enim domini sibi liberum esse colono. agros relinquere quando velit non volunt autem liberum esse colono agros relinquere quando velit; imo cum de colono retinendo agitur, adeo illum vendicare student ac proprium facere et mancipio et usu ac fructu, ut ne liberis quidem eius faciant potestatem abeundi.“ Auch Skarga beklagt die traurige Lage des Bauernstandes. In seiner VII. Predigt sagt er: Das unschuldige Blut des Bauernstandes, welches heutzutage über alle Massen vergossen wird, wird sich einmal rächen. Sie müssen doch selber zugeben, dass kaum ein zweites Reich zu finden ist, wo die Unterthanen unter dem Druck eines unbeschränkten Dominium absolutum des Adels Schlimmeres erleben, als bei uns... Ein übermütiger Gutsherr oder königlicher Starost begnügt sich nicht immer mit dem Hab' und Gut des armen Bauers, sondern prügelt er denselben nach Leibeskräften durch...

der bäuerlichen Familien bestimmt war, und die nötige Voraussetzung des weiteren Bestehens der Betriebe bildete. War diese Voraussetzung einmal erschüttert, so musste das notwendigerweise zu der Einstellung des Unternehmens führen. Das ist auch in der That eingetreten.

Als wesentlich mitwirkenden Faktoren in diesem Prozess muss man selbstredend den lokalen Verhältnissen einen grossen Einfluss einräumen. Wir haben gesehen, wie eng der Zusammenhang zwischen der Lage der Bauern und der Entwicklung des Getreide-Exporthandels gewesen ist. Da sich nicht alle Ortschaften und Gegenden Polens an dem Getreide-Exporthandel gleichmässig beteiligen konnten, so ist nach Czacki's geistvoller Bemerkung, „Erdrückung des Bauernstandes der territorialen Ausbreitung der Getreideproduktion für den Export proportionell.“ Die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts stellt das Aufblühen des Grossbetriebes und die Agonie des Kleinbetriebes dar.

Die Steuerlisten aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts geben für die im Laufe weniger Jahrzehnte eingetretenen Veränderungen eine zuverlässige Auskunft. Wir finden, dass die Zahl der Bauernfamilien, und noch mehr die Zahl der Bauernhufen, in steter Abnahme begriffen ist.*)

Der eine Teil ist entweder bereits aus dem Bauernstande ausgeschieden,**) um einen Bestandteil der sozial und wirtschaftlich niedriger gestellten Klasse zu werden, oder hat seine Selbständigkeit aufgegeben, um sich willenlos

*	Zahl der Bauernhufen im Jahre	1571	1590
Woiwodschaft Brześć		4320	3169
„	Poznań	8507	7860
„	Dobrzyń	2300	1254
„	Sieradz	5854	5409.

**) Palat: Sandomiriensis. M o d r z e w y e: Im J. 1508 hat ungefähr 4—6 Bauernhufen. Im Jahre 1540 — „villa deserta, ad Kuczelów pertinens in qua locatum est predium — et omnes ejus agri sunt deputati ad ipsum predium.“ J a n u s z o w i c e: Sunt in ipsa kmethones 4 in medis laneis, 9 lanei deserti qui coluntur per haeredem villae cum praedio, 1 kmetho liber a censu et labore duntaxat in servicio locatus.

dem Gutsherrn zu überantworten.*⁾ Der zweite Teil hält sich zwar noch auf eigener Scholle, doch hat sich deren Umfang erheblich vermindert. Den Grund hierzu bildet der Umstand, dass die Abgaben nicht im Verhältniss zu der Grösse der Grundstücke gestanden haben. Bewirtschaftete nun der Bauer ein kleineres Grundstück, bewohnte er ein halbes Haus, so hatte er die Abgaben um ein Erhebliches vermindert, und konnte dem Gutsherrn mehr Arbeitstage zur Verfügung stellen und so den Rest der Abgaben noch verringern. Es genügt, diese Beweggründe in's Auge zu fassen, um die Art zu erklären, wie die Gutsherren in den Besitz der zahlreichen bäuerlichen Hufen am Ende des XVI. Jahrhunderts gelangt sind. Sie hatten nicht nötig, von ihrem Anrecht an Boden Gebrauch zu machen und die Bauern wegzujagen; der Erfolg war sicherer und einträglicher, wenn sie die Arbeitsleistung und Abgaben mehr und mehr steigerten.

Mit bewunderungswürdiger Zähigkeit hielt der Bauer am eigenen Besitz. Aber er war mit den Zinsen im Rückstand,**⁾ und sein Getreide reichte zur Aussaat nicht mehr aus. Er arbeitete deshalb an den Festtagen und borgte sich Getreide oder das Geld für Getreide von dem Gutsherrn.***⁾ Als Entgelt dafür muss er sich zu neuen Arbeits-

*) V. Chrzanstow: „Sunt in ipsa kmethones 6, hortulani 9 — omnem laborem exercentes quidquid illis mandatur.

**) Gostomski erwähnt dieser häufig vorkommenden Thatsachen.

***) Christophori Varsevicii: De optimo statu libertatis L. LI. Crac. 1598. „Age vero Colonorum oppressionem gravem et quotidianos a dominis laniatos. Vitam si inopem et miseram, ducunt sine foro, sine lege, sine iudice, addam et sine rege et religione, aliquando cum pecudum modo etiam diebus festis alicubi laborare coguntur.“

Śmiglecki (pag. 3) „Wenn im Frühjahr das Getreide theuer ist und die feste Aussicht besteht, dass es im Herbst billiger werde, scheint mir kein Wucher zu sein, wenn der Herr seinem Unterthan das Getreide im Frühjahr borgt und im Herbst für die entsprechende Geldsumme vom demselben weit mehr Getreide bekommt, als er gegeben hat.“

leistungen verpflichten*) bis er schliesslich den Platz räumen und sich „in servicium“ für die Schulden nehmen lassen muss.**)

Der Wert des Bodens ist inzwischen kolossal gestiegen. Czacki (Pag. 206) behauptet, dass der Preis des durchschnittlichen Bodens in der Nähe Warschau's vom Jahre 1525 sich zu demselben von 1570 verhält wie 1 zu $2\frac{1}{2}$. Dieser steigernde Wert lässt auf intensivere Bodenkultur schliessen, welche endlich mit den bäuerlichen Arbeitstagen nicht mehr bewältigt werden konnte.

Hier stossen wir auf die Frage, wer bewirtschaftete die gutsherrschaftlichen Felder, denn die Bauern selbst, wenn sie noch weitere vier Tage arbeiteten, genügten nicht mehr. Aus den Steuerlisten, die auch hierüber Auskunft geben, ist ersichtlich, dass der Gutsherr seinen Acker ausser mit den Bauern mit den „hortulanis“ „inquilinis“ bewirtschaftete.

Es finden sich Güter, die ausschliesslich mit diesen Kräften bewirtschaftet wurden.***)

Wer sind die Leute?

Ihre Zahl am Anfang des Jahrhunderts ist ganz unerheblich, am Ende desselben wächst sie zu Tausenden. Wenn man die Entwicklung der Dörfer verfolgt (*Anhang*), so sieht man, dass die Verminderung der Bauernhufen und der bäuerlichen Bevölkerung, der Vergrösserung des Domanialareals und der Zahl der Häusler und Köthner entspricht. Sowohl in den einzelnen Fällen, als im Grossen und Ganzen sind hortulani das Produkt der wirtschaftlichen Umwälzung des XVI. Jahrhunderts.

*) Smiglecki (pag. 2) nennt es Wucher, wenn die Herren ihren Unterthanen unter der Bedingung das Geld borgen, dass dieselben als Zins dafür sich zu Arbeitsleistungen verpflichten.

**) Sehr bezeichnend ist nachstehende Notiz in Steuerlisten von 1540 über das Dorf Lipno (Distr. Chanczin): Kmethoni 3 in laneis, 4 in mediis laneis et 2 in quartis in star hortulanorum residentes.

***) Strzegoszyce: Sunt in ea hortulani 7 in servitio; predium bonum.

Allgemeine Ausführungen.

So gestaltet sich in allgemeinen Umrissen die landwirtschaftliche Umwälzung Polens im XVI. Jahrhundert. Will man sie als eine einheitliche Erscheinung auffassen, so ist sie ein Resultat der Vergrösserung des Domanialareals, eine Verschiebung des Schwerpunktes der Getreideproduktion von den Bauern an den Adel. Zugleich bedeutet sie Veränderung des Zinssystems in Allodialsystem mit intensiverer Bodenbewirtschaftung. Innerhalb des grossen Rahmens dieser einheitlichen Bewegung muss man der verschiedenartigen Gestaltung der Dinge in den verschiedenen Gruppen des Bodenbesitzes Rechnung tragen. Auf den kleinen Privatgütern, wie sie vor Allem in Grosspolen vorherrschend waren, wird ein Teil der Bauern beseitigt, ihre Grundstücke dem herrschaftlichen Areal einverleibt und durch die gebliebenen Bauern bewirtschaftet. In den grösseren Besitzungen von drei Dörfern hinauf, wie sie in Kleinpolen die Regel waren, zeigt sich die Tendenz, die Bauern aus einem Dorfe gänzlich zu entfernen, dieselben in einem andern Dorfe zu behalten und auf dem verlassenen Dorfe ein grosses „Praedium“ zu errichten. Häufig findet man Dorfkomplexe, in deren Mitte sich ein solches „Praedium“ befindet, auf welches sich nun die gesamten Arbeitskräfte richten. Dieses System erklärt auch das vorkommende Verschwinden ganzer Dörfer aus den Steuerlisten.

Die Klöster- und die Episkopal-Güter wurden teilweise verpachtet; in manchen Fällen übernahm der Abt die Leitung des Betriebes; meistens aber wurde auf die

Errichtung eines „Praedium“ verzichtet. Die Bauern waren dann von den Arbeitsleistungen frei.*). Es lag im Interesse der Eigentümer, dass die Bauernwirtschaften nicht gänzlich verfallen, man schraubte also die Abgaben nicht zu hoch. Deswegen überstanden jene Bauern die schweren Zeiten des XVI. Jahrhunderts.

Ueber die innere Verfassung des Dorfes, wie sich dieselbe am Ende des XVI. Jahrhunderts darstellte, finden wir getreue und schätzenswerte Angaben bei Gostomski (s. Litteraturübersicht). Gostomski's Werk ist im XVI. Jahrhundert geschrieben, doch stellt sich der Verfasser bereits auf den Boden der Ueberzeugung von der umschränkten Gewalt des Gutsherrn den Bauern gegenüber. So sagt er z. B. „man solle den wiederspänstigen Bauer, der die Befehle des Herrn missachtet, dadurch strafen, dass man ihm sein Haus mitten im stärksten Winter zerstöre.“

Unumwunden gesteht Gostomski in der Vorrede zu seinem Werk, dass „die einträglichste Quelle für Gutsherrn die Arbeit der Bauern ist.“ Mehrmals rät er den Bodenbesitzern, man solle diese Arbeit mit Maass ausnutzen, d. h. nur so weit, als es möglich ist, ohne die Bauern arbeitsunfähig zu machen. Als Normalverhältniss nimmt Gostomski folgendes an: Das gutsherrliche Praedium soll ungefähr der Grösse der bäuerlichen Grundstücke zusammengenommen gleichen. Das Dorf besteht aus 10—12 Bauernhöfen; jeder Bauernhof besteht aus 8—10 köpfiger Bewohnerschaft. Der Bauer hat ein paar Ochsen und 1—2 Pferde, je nach der Grösse seines Grundstücks. Alle Grundstücke zusammengekommen bedeuten etwa 4—6 Hufen. Ebensoviel Hufen zählt das „Praedium“. Diese Domanialhufen werden von den Bauern bewirtschaftet. Ist das Domanialareal grösser, so nimmt der Gutsherr Häusler zu Hilfe. Häusler bewohnen zu mehreren Familien die ihnen angewiesenen Häuser und gleichen der Zahl nach den Bauern. Hat ein Bauer kein

*) Z. B. Biala villa custodis Ecclesiae Tharn.: „Kmethones marcam pro laneo solvunt; nihil laborant.“

Gespann, sagt Gostomski, so soll er doppelte Zahl der Arbeitstage leisten. Um St. Martini wird der Zins erhoben. Derselbe besteht aus folgenden Posten: Der eigentliche Zins (in Geld), Honig, Jagd- und Fischerei-Abgaben, Hühner, Eier, Gänse, Hopfen, Schmalz und Talg, Pfeffer, Holz, Hafer, Weizen, Gerste, Roggen, Mais, Nüsse, Käse, Krebse, Flachs. Hat der Bauer am St. Martini seinen Zins nicht voll geleistet, so soll derselbe von ihm zur Strafe doppelt abgehoben werden. Nachdem die Bauern Zins bezahlt haben, sitzt der Herr oder sein Vertreter zu Gericht, und die Bauern dürfen mit ihren Beschwerden herantreten.

Es ist streng darauf zu achten, dass die Bauern ihr Gespann oder Vieh nicht verkaufen. Erben zwei Brüder eine Hufe Land, so dürfen sie dieselbe teilen, erben sie weniger, als ein jeder je eine halbe Hufe, so dürfen sie nicht theilen. An- nnd Verkauf des Bodens ist den Bauern verboten: findet es dennoch statt, so verfällt der Boden dem Herrn.

Von je zehn Bauern wird von dem Herrn einer damit beauftragt, die anderen zu überwachen und die gutscherrlichen Interessen zu wahren. Weide und Forsten benutzt die Gemeinde gemeinschaftlich. Beim Anfang der Ernte wird dieselbe zunächst durch die Häusler und gedungene Arbeiter, sowie alle übrigen Dorfbewohner, die nicht Bauern sind, besorgt. (Hortulani cum agro, Hortulani, Inquilini, Pauperi, Gołoty, Golysze (-Habenichtse) Molendini, Tabernatores und alle Handwerker.) Bauern dürfen in der ersten Woche die Ernte für sich besorgen, dann gehen sie Tag für Tag für den Herrn auf die Arbeit. Das ausgedroschene Getreide wird entweder in der nächsten Stadt verkauft, oder verschifft und nach Danzig abgesandt. Das soll stattfinden, bevor die Gefahr schwebt, dass die Schiffe einfrieren könnten. Ist zur Zeit so viel Getreide noch nich ausgedroschen, so haben die Bauern den Rest dem Herrn zu leihen, setzt Gostomski hinzu. — —

Ungeahnt grosse Ausdehnung der Ausfuhr war eine der Folgen der stattgefundenen Umwälzung auf agrar-

politischen Gebiete. Wir haben bisher nur gelegentlich dieses Thema gestreift: es stellt auch gewissermassen ein Thema für sich dar, welches aus dem Rahmen unserer Untersuchung heraustritt; wir beschränken uns daher zu diesem Gegenstande nur kurze Angaben zu machen.

Hauptexportobjekte im XVI. Jahrhundert waren: Getreide, Flachs, Holz, Theer, Potasche, Meth und Honig, Wolle, Schäfte, Wachs,^{*)} Salz, Hede, Kupfer, Blei, Messing, Steinkohlen, Pferde, Ochsen, Speck.^{**) Einstimmig bekunden alle Autoren, dass den ersten Platz hier das Getreide einnahm und zwar alle Arten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer.}

Darauf weist auch die im Laufe des XVI. Jahrhunderts eingetretene Veränderung des Grössenverhältnisses zwischen Wiesen und Ackerland hin. Nach Czacki^{***}) war der Preis des Wiesenlandes und des Ackers bis zum Jahre 1540 ziemlich derselbe. Das Verhältniss der Flächen war wie 1 (Wiese) zu $1\frac{1}{3}$ (Acker). Ende desselben Jahrhunderts war dieses Verhältniss 1 (Wiese) zu $2\frac{1}{2}$ (Acker). Selbstverständlich war auch eine entsprechende Verschiebung der Preise eingetreten.

Nicht alle Provinzen des polnischen Reichs haben an der Ausfuhr gleichmässig Anteil genommen. Manche führten andere Produkte als Getreide aus. Holz führte man so ziemlich aus allen Landesteilen Polens, und zwar in bearbeitetem Zustande, aus. Gebirgsgegenden (an der westlichen Grenze) lieferten Bergbauprodukte in grossen Massen. Berühmt sind die Salzgruben von Wieliczka geworden. Grosspolen und Preussen lieferten am meisten Wolle. Dafür aber führte Grosspolen die geringsten Quantitäten Getreide aus. Wolynien, Podolien, Ukraine lieferten die schönsten Getreidesorten und Vieh. Theer, Flachs und Honig lieferten in grossen Massen die litauischen Provinzen. Kleinpolen nahm einen beträchtlichen Anteil an der Getreideproduktion.

^{*)} Stawiski S. 127.

^{**) Starowolski.}

^{***)} O. Z.

Im Jahre 1595 erschien ein sehr interessantes Werkchen von Pfarrer Grabowski (s. Literaturübersicht), worin sich der Verfasser eingehend mit der Getreideausfuhr befasst. Leider bewegen sich seine Angaben sehr oft auf unkritischem Boden. Ueber die Stellung Polens als exportirenden Staat zu anderen Staaten sagt Grabowski: Seit vielen Jahrzehnten beziehen fremde Nationen das Getreide von Polen wie von ihrem Speicher: so Niederländer, Italiener, Spanier, Venezianer u. a. m.“ Auf anderer Stelle bedauert er, dass polnische Handelsschiffe seitens der Engländer und Spanier auf den unter der Herrschaft derselben stehenden Meeren viel zu leiden haben. Zwar ist der Handelsverkehr Polens mit vielen so entfernten Ländern, setzt Grabowski hinzu, nicht regelmässig, doch ist der Umsatz bedeutend.

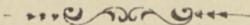
Die Holländer waren Hauptabnehmer. Sie vertrieben meistens auf ihren Schiffen das aus Polen bezogene Getreide weiter. Grabowski erwähnt mehrmals der holländischen Aufkäufer, die Jahr für Jahr nach dem Danziger und nach anderen Häfen kommen. In Polen waren „holländische Dukaten“ die gangbarste Münze. In Betreff des Umfanges der Ausfuhr macht Grabowski folgende Angaben: Haupf-exporthafen ist Danzig. Nachher erst kommen Elbing, Königsberg, Riga, Pernau, Narwa u. a. m. in Betracht. „Ueberall wird das „Portorium“ (Hafengeld) $\frac{1}{60}$ des Taxwertes erhoben. Davon entfiel auf Danzig 100 Tausend Gulden und ungefähr ebensoviel auf alle andere Hafenplätze zusammengenommen.“ Aus dieser Summe, sagt Grabowski weiter, ist vielleicht die Hälfte für Einfuhrobjekte zu rechnen. Somit würde nach Grabowski der Wert der Ausfuhr (zu $\frac{4}{6}$ Getreide) etwa 6 Milionen Gulden bedeuten. Auf anderer Stelle giebt Grabowski an, dass zu dieser Zeit (also um das Jahr 1595) der Danziger- oder Hafen-Scheffel Roggen 1 Gulden kostete. Diese Angabe bestätigen auch andere Autoren. Die Gesamtausfuhr wird sich also auf 7, — höchstens 10 Milionen Scheffel stellen, falls wir die allerdings nicht zu sehr ins Gewicht fallende Ausfuhr nach allen anderen Plätzen zur Schätzung zuziehen wollen. Eine Hufe giebt

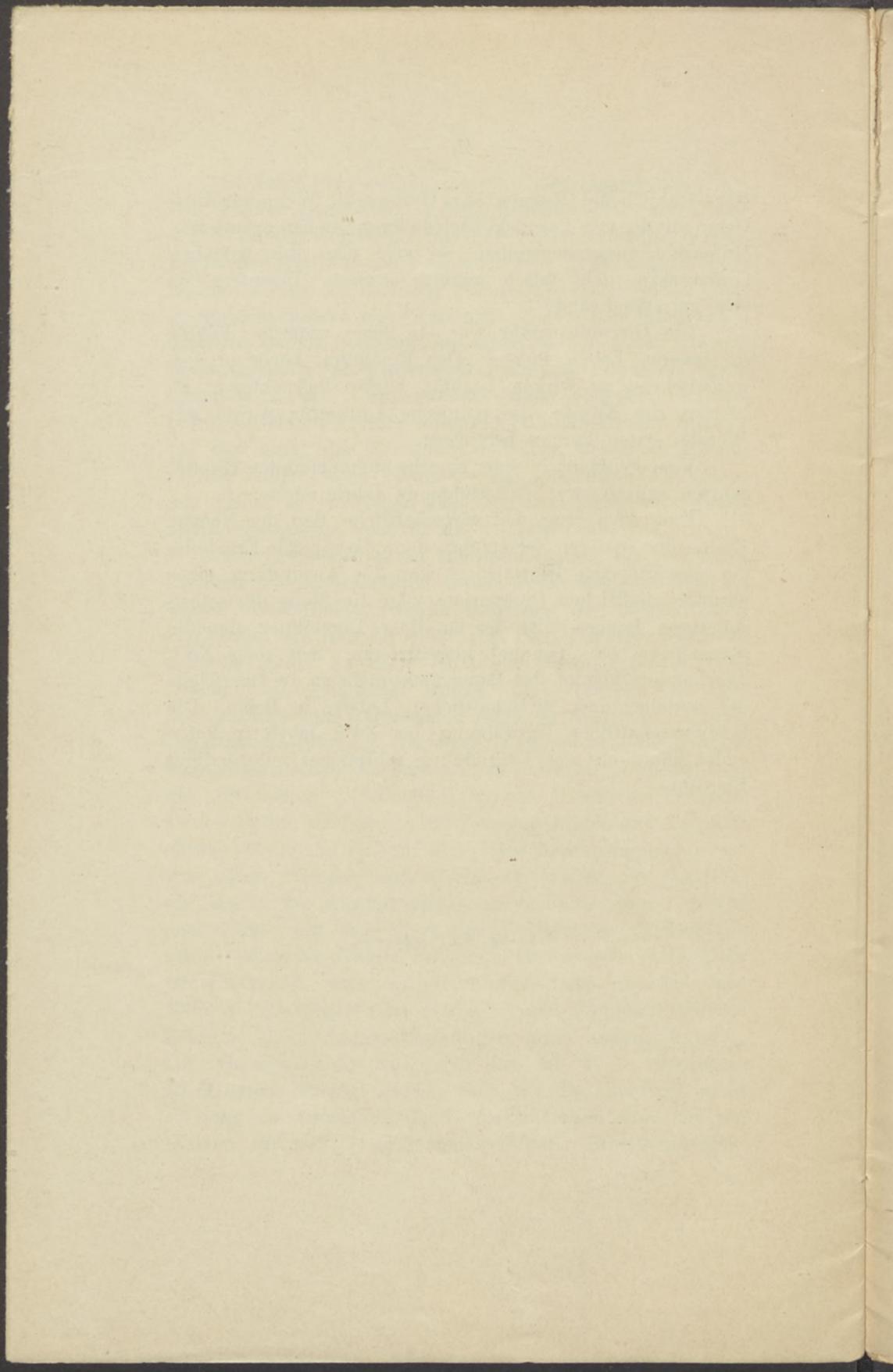
100—150 Scheffel (Roggen) sagt Grabowski. Wenn wir diese Daten mit der von Pawiński nach anderen Quellen ermittelten Hufenzahl zusammenstellen, so wird man die Angaben Grabowski's nicht falsch nennen können. Inwiefern sie aber zutreffend sind?

Die Getreideausfuhr war ein neuer wichtiger Faktor im inneren Leben Polens. Der Reichtum, bevor er verweichlichend zu wirken begann, wirkte befruchtend. Es blühten die Künste, die polnische Litteratur wurde mit Werken ersten Ranges bereichert.

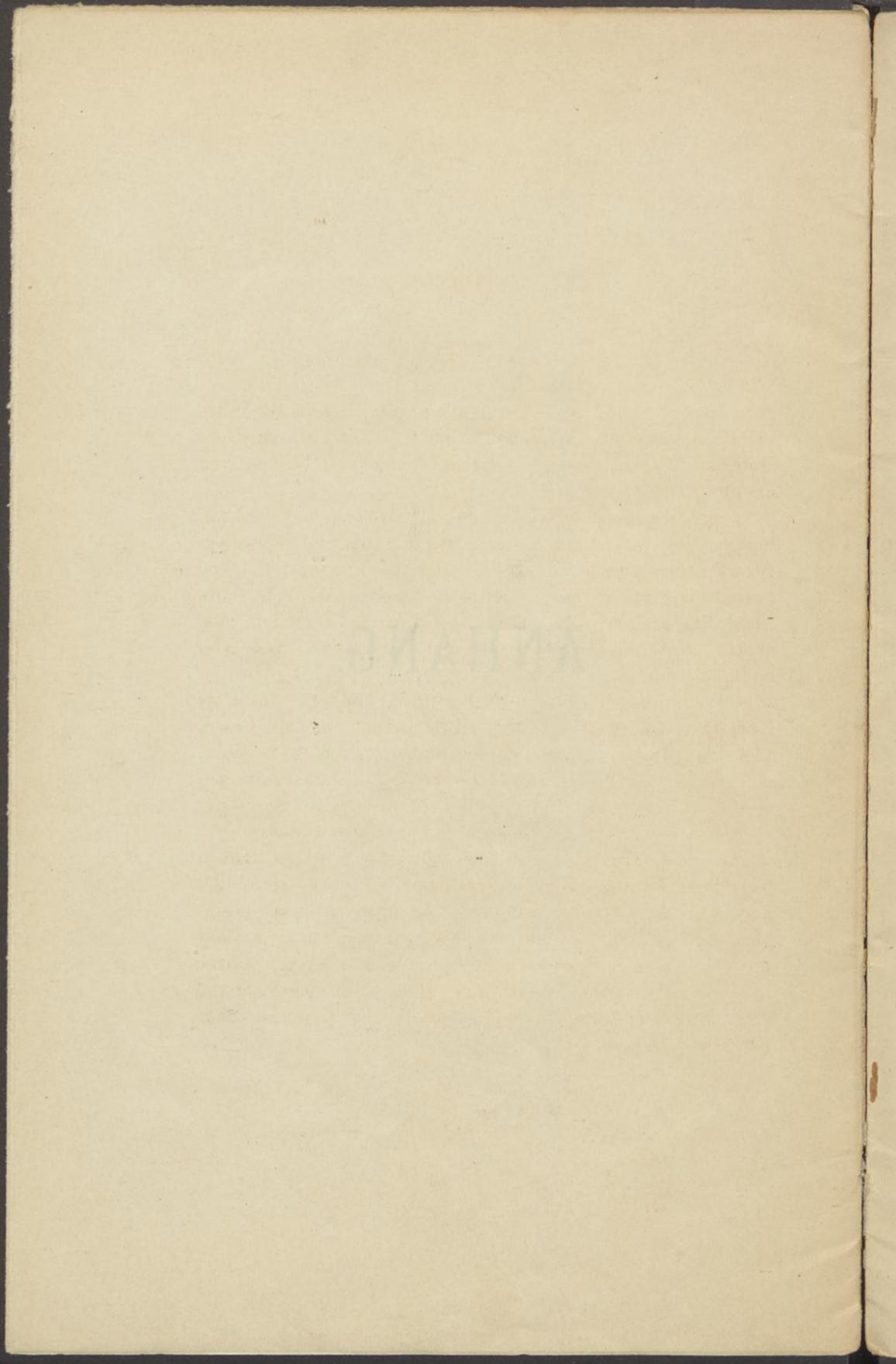
Vom geistigen in jener Epoche angesammelten Kapital zehrten nahezu zwei nächstfolgende Jahrhunderte.

Und doch trug der wirtschaftliche Bau der Epoche Keime der späteren Zersetzung, denn dass sociale Ergebniss der geschilderten Umwälzung war die Ausbildung eines landwirtschaftlichen Proletariats. An die Stelle des selbstständigen Bauern tritt der ländliche Tagelöhner, den die Steuerlisten als „pauper“ klassifizieren. Seit dem XVI. Jahrhundert kommt der Bauer nicht mehr an die Oberfläche des socialen und wirtschaftlichen Lebens in Polen. Die landwirtschaftliche Umwälzung des XVI. Jahrh. in Polen endet somit mit der Vernichtung zahlreicher selbstständiger Elemente.





ANHANG.



Nachstehende Tabellen stellen eine Bearbeitung des von Prof. Pawiński in Warschau^{*)} veröffentlichten statistischen Materials dar, insofern es unserem Thema von Nutzen sein konnte.

In diesem Material finden sich zwei Steuerverschreibungen vom XVI. Jahrh. und zwar für ein und denselben Bezirk, namentlich Pilzno (Districtus Pilsnensis). Eine von diesen Steuerverschreibungen stammt aus dem Jahre 1536, die andere vom Jahre 1581, beide zeichnen sich durch ihre ausserordentliche Ausführlichkeit und Genauigkeit aus.

Es folgt eine Probe derer vom J. 1536 für das Dorf Radłow: „Radłow, villa r-mi^{**) reverendissimi} domini episcopi Cracoviensis. Sunt in ipsa kmethones undecem, septem in laneis et quattuor in mediis laneis residentes, de laneo agri solventes per triginta duos grossos et de medio laneo per sedecem grossos. Item de laneo agri per quattuor choretos^{***) Scheffel.} avene, per duos gallos et per duos caseos et per viginti ova, laborant duos dies in septimana. Taberne sunt duodecim, octo solventes annuatim per unam marciam minus quattuor grossis et quattuor per viginti duos grossos, hortulani quattuor in servicio, piscine due parve. Curia, predium, prata pauca, lacus unus.“ Die Steuerverschreibung von 1581 ist etwas kürzer gehalten. Es folgt ebenfalls eine Probe:

^{*)} Źródła dziejowe. Tom XIV—XV. Polska XVI. wieku. Warszawa. Gebethner i Wolff. 1886.

^{**) reverendissimi.}

^{***) Scheffel.}

„Borek, reg.^{*)} Zebrzidowski tenut. col.<sup>**) 30, lan. 11¹/₂,
hort^{***) 1, inq.[†] 5, paup.^{††} 5, scultet. lan. 1. —“}</sup>

Für keinen anderen Bezirk als diesen sind zwei Steuerverschreibungen aus verschiedener Zeit von solcher Ausführlichkeit im veröffentlichten Material zu finden. Das war die erste Ursache, die mich bewogen hat, für diesen Bezirk die im Laufe des XVI. Jahrh. stattgefundene Umwälzung zu zeigen. Zwar sind die betr. Jahrgänge (1531 bzw. 1581) insofern wenig vom Vorteil, als sie keineswegs Anfangs- und Schlussperioden des Prozesses darstellen — derselbe hat um Jahrzehnte früher begonnen — doch ist anderseits die Wahl des Districtus Pilsnensis insofern zweckentsprechend, als derselbe der in der Bodenkultur vorgesetzten Woiwodschaft Sandomierz (Palatinatus Sandomiriensis) angehörte und ziemlich gross (82,86 Quadrat-Meilen) war. Im Ganzen umfasste derselbe ca. 400 Dörfer, war normal bevölkert, hat an der Produktion lebhaften Anteil genommen und, was vielleicht das wichtigste ist, wies proportionelles Verhältnis des Privat-, Domänen- und kirchlichen Besitzes im Vergleich zum Reiche auf. Es lohnte sich also den eintretenden Veränderungen Schritt für Schritt nachzugehen und jedes Dorf darauf zu prüfen, wie gross die Verstückelung des Bodenbesitzes in diesen 35 Jahren war.^{†††})

Um dieser Aufgabe zu entsprechen, wurden aus erwähntem urkundlichem Material folgende Zahlen in die Tabellen aufgenommen: 1) Zahl der Bauernhöfe, 2) Zahl der

^{*)} regalis.

^{**) 30, lan. 11¹/₂, Zahl der Bauernhöfe.}

^{***)} Hortulan.

[†]) inquilini — ebenfalls Häusler.

^{††}) pauperi.

^{†††}) In den nachstehenden Tabellen finden sich nur Ergebnisse der von mir durchgeführten statistischen Untersuchung. Meine Originaltabellen (für jedes Dorf getrennt) sind in der kgl. Bibliothek in Berlin als Manuskript niedergelegt.

Bauernhufen, 3) Zahl der unbesetzten Hufen, 4) Zahl der Häusler und 5) der armen ländlichen Bevölkerung.

Dabei schien es überflüssig, die Häusler in: „hortulani cum agro,“ „hortulani“ und „inquilini“ zu trennen, da dieser Gruppe der ländlichen Produzenten, die übrigens nur in den Tabellen vom 1591 hervortreten, — von vornherein nur symptomatische Bedeutung im Verhältnis zu Bauern beizumessen ist. Hauptsache war festzustellen, wie ist das Verhältnis der Bauern zum Boden im J. 1536 gewesen (Verhältnis der Zahl der Bauernhufen zu der Zahl der Bauernhöfe) und wie gestaltete sich dasselbe um das Jahr 1581.

Dieses Verhältnis gestaltete sich in verschiedenen Arten des Bodenbesitzes verschieden. Anders lauten die Ergebnisse der Untersuchung für die Domänen, anders die für kirchliche Güter und wiederum anders die für den Privatbesitz. — Daher ist die Gesamtzahl der Dörfer für diese drei Gruppen getrennt behandelt. Dass diese Trennung nicht ungerechtfertigt waren, beweisen die Ergebnisse. Wo die Zahl der Hufen bezw. Höfe nicht genau angegeben war, beruht dieselbe auf Schätzung, welcher die durchweg angegebene Steuerhöhe zu Grunde liegt. —

Krongüter.

Es befanden sich im Ganzen auf 52 Krongütern:

Im J. 1536:

1428 Höfe; 810 Hufen; 116 Hortulan;

Im J. 1581:

1266 Höfe; 588 Hufen; 572 Hortulan; 282 Pauperi.

Zahl der Bauernhöfe beträgt:

Im J. 1536: 1428. Pro Dorf durchschnittlich: 27—28.

Im J. 1581: 1266. " " " 24—25.

Abnahme beträgt 11,4% (die Zahl v. J. 1536 gleich 100 angenommen).

Zahl der Bauernhufen beträgt:

Im J. 1536—810. Pro Dorf durchschn. 15—16.

Im J. 1581—558 " " " 10—11.

Abnahme beträgt: 30,4% (Die Zahl v. J. 1536 gleich 100 angenommen).

Durchschnittliche Grösse des Bauernhofes:

Im J. 1536—0,56 Hufe.

Im J. 1581—0,45 "

Abnahme beträgt 20%.

Zahl der „Hortulan“ und „Pauperi“ beträgt:

Im J. 1536—116: pro Dorf durchschn. ca. 2.

Im J. 1581—854: " " " ca. 18.

Zunahme: beträgt: 736%.

Kirchengüter.

Es befanden sich im Ganzen auf 44 kirchlichen Gütern:

Im J. 1536:

697 Höfe; 367 Hufen; 32 lan. des.; 55 Hortul.

Im J. 1581:

573 Höfe; 192 Hufen; 7 lan. des; 310 Hortul.; 128 Pauperi.

Zahl der Bauernhöfe beträgt:

Im J. 1536: — 697; pro Dorf durchschn. 16.

Im J. 1581: — 573; „ „ „ 13.

Abnahme beträgt 17,8%.

Zahl der Bauernhufen beträgt

Im J. 1536: — 367; pro Dorf durchschn. $8\frac{1}{2}$.

Im J. 1581: — 192; „ „ „ $4\frac{1}{2}$.

Abnahme beträgt: 47,7%.

Durchschnittliche Grösse des Bauernhofes:

Im J. 1536; — 0,53 Hufe.

Im J. 1581: — 0,34 „

Abnahme beträgt 36%.

Zahl der „Hortulanii“ und „Pauperi“ beträgt:

Im J. 1536: 55; pro Dorf ca. 1.

Im J. 1581: 438 „ „ ca. 3.

Zunahme beträgt 796%.

Privatgüter.

Es befanden sich im Ganzen auf 252 Privatgütern:

Im J. 1536:

3612 Höfe; 2692 Hufen; 289 lan. des; 314 Hortul. 1 Paup.

Im J. 1581:

3004 Höfe; 1164 Hufen; 4 lan. des; 1751 Hortul. 688 Paup.

In neu begründeten — 160 Höfe; 35 Hufen; 160 Hortul. 25 Paup.

Zahl der Bauernhöfe beträgt:

Im J. 1536 — 3612; pro Dorf ca. 14.

Im J. 1581 — (mit neu fondirten) 3164; pro Dorf ca. 12.

Abnahme beträgt 12,4%.

Zahl der Bauernhufen beträgt:

Im J. 1535 — 2692; pro Dorf ca. 10,7.

Im J. 1581 — (mit neu fondirten 1199; pro Dorf ca. 4,7.

Abnahme beträgt: 55,5%.

Durchschnittliche Grösse des Bauernhofes:

Im J. 1536 — 0,75 Hufe.

Im J. 1581 — (mit den neu fondirten Dörfern) 0,38 Hufe.

Abnahme beträgt: 50%.

Zahl der „Hortulanii“ und „Pauperi“ beträgt:

Im Jahre 1536: — 315 pro Dorf ca. 1.

Im Jahre 1581: — 2604 pro Dorf ca. 10.

Zunahme beträgt: 825%.

Es befanden sich im Ganzen auf den 23 neu fondirten Dörfern:

Im 1581: 160 Höfe; 35 Hufen; 140 Hortulanii; 25 Pauperi.

Vergleich des Dorfes vom Jahre 1536 mit einem neu fondirten Dorfe v. 1581 (im Durchschnitt genommen):

J. 1536 (durchschn. Dorf im Privatbesitz): 14 Bauernhöfe; 10,7 Hufen; 1 Hortulanus.

J. 1581 (durchschn. neu fond. Dorf) 7 Bauernhöfe; 1,5 Hufen; 7 Hortulanii,

Es hat sich erwiesen, dass neben mehreren eingegangenen Dörfern im Pilsener District d. h. solchen Dörfern, die in „praedia“ umgewandelt worden sind, verschiedene neue Dörfer — sei es im Wege der Erbteilung, sei es infolge anderer Ursachen — entstanden sind. Da dieselben nur weitere Entwickelungsphasen ein und derselben Grundstücke darstellen und auch zu der im Steuerverschr. v. 1531 räumlich begrenzten Fläche gehören, so durften sie nicht übergangen werden. Sie liefern einen eclatanten Beweis dafür, wohin die Wünsche der regierenden Klasse zielten. Waren die Absichten derselben auf die von altersher bestehenden Dörfern durch das bestehende Recht der ansässigen Bauern gehemmt, so wurden sie hier bei den Neugründungen, durch nichts, als blos durch das natürliche minimum der Existenzmittel der Bauern beschränkt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, beweisen sie, dass die in Frage stehende Bewegung, wie ein ins Rollen gebrachter Stein, dahin ging, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung auf dieses Minimum herabzudrücken. Diese Tendenz ist den Umständen nach, bald schwächer, bald stärker, bald später, bald früher hervorgetreten; wie wir aus vier Abschnitten des vorliegenden statistischen Materials ersehen können, war sie mannigfach paralysiert; auf Kirchengütern oder königlichen Domänen gestaltete sich das Endergebnis des Zusammenwirkens verschiedener, vielfach entgegenarbeitender Tendenzen, minder scharf als auf den Privatgütern; im allgemeinen darf man aber sagen, dass diese Tendenz im Laufe des XVI. Jahrh. einen nahrhaften Boden fand. Zeitlich ist ihr Hervortreten durch das Maass



der Teilname an vorschreitender Landeskultur in verschiedenen Landesteilen beeinflusst, und, was damit zusammenhangt, durch kleinere oder grössere Entfernung von Handelsplätzen, Kommunikationsadern und durch Beschaffenheit des Bodens bedingt.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass zwischen der Abnahme der Bauerhufen auf den Kron-, kirchlichen- und Privatgütern und der Zunahme der Häusler- und Kötterzahl daselbst ein Zusammenhang besteht. Mit einem Wort: der bäuerliche Besitz verringert sich ungefähr in dem Masse, als die Zahl der Häusler und Kötter wächst.

Hierin drückt sich am deutlichsten die vorherrschende Tendenz der regierenden Stände aus: den ehemals bäuerlichen Besitz für sich mit Häuslern zu bewirtschaften und aus den Bauern, die auf eigenem Boden für eigene Rechnung wirtschafteten, Häusler und Kötter zu machen.



•KSIEGARNIA•
ANTYKWARIAT



■ № 46490 ■

315323

Biblioteka Główna UMK



300053047116

Druck und Verlag

von

Martin Biedermann

in Posen.

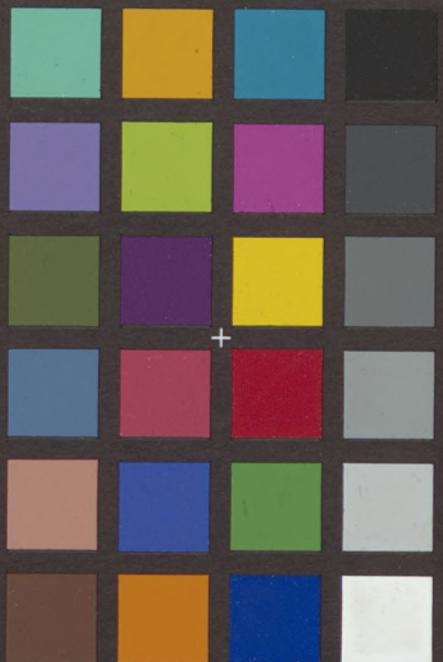
315323

Biblioteka Główna UMK



300053047116

x-rite colorchecker CLASSIC



L mm